



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 24.09.2003

Nr. 41

Inhalt

Seite

### A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Neubekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung - AbfS) vom 10.07.2002	... 357
Neubekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) vom 20. Juli 2002	... 386
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS)	... 387
Anlage zu §§ 4 Abs. 1 und 12 Abs. 1 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung - AbfS)	... 397

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.lk-eichsfeld.de](http://www.lk-eichsfeld.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

**Neubekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung - AbfS) vom 10.07.2002**

Aufgrund der §§ 3, 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 57 der Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785), der §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThAbfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), sowie der §§ 87 Abs. 2, 97 Abs. 1, 98 und 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161), hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 05.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Abfallsatzung**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) vom 15.12.1994, bekannt gemacht am 19.05.1995 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 13/1995 S. 631 bis 665, wird wie folgt geändert:

**1. § 1 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist“ durch die Worte „die in § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), in der jeweils geltenden Fassung, bestimmten Sachen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Abs. 2 werden die Worte „umfasst das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns“ durch die Worte „bestimmt sich aus § 3 Abs. 7 KrW-/AbfG in Verbindung mit §§ 4 ff und §§ 10 ff KrW-/AbfG“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 werden die Worte „Landkreis selbst oder durch dessen beauftragten Dritten“ durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE)“ ersetzt.
- e) In Abs. 6 werden die Worte „in Gewerbebetrieben, auch in Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie“ durch die Worte „in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten“ sowie das Wort „Landkreis“ durch das Wort „ÖRE“ ersetzt.
- f) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:  
„(6a) Restabfall im Sinne dieser Satzung sind die Abfälle nach Absatz 5 und 6.“
- g) In Abs. 7 werden die Worte „die in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen“ durch die Worte „in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten“ ersetzt und die Worte „Garten-, Park- und“ gestrichen.
- h) Abs. 8 erhält folgende Fassung:  
„(8) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub, Straßen- aufbruch, asbesthaltige Bauabfälle, Altholz sowie sonstige bei Bautätigkeiten anfallende Abfälle.“
- i) Abs. 8a Satz 2 wird gestrichen.
- j) In Abs. 8b wird nach dem Wort „Fremdanteilen“ der Klammerzusatz „(gemischte Bau- und Abbruchabfälle)“ eingefügt.
- k) In Abs. 8c Satz 2 wird die Verweisung „Abs. 8a Satz 3“ durch die Verweisung „Abs. 8a Satz 2“ ersetzt.
- l) Abs. 9 erhält folgende Fassung:  
„(9) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit oder ihrem Gewicht nicht in die vom ÖRE vorgeschriebenen Restabfallbehältnisse passen und getrennt vom Restabfall eingesammelt werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere ausgediente Möbel, Matratzen, Sprungfederrahmen, Kinderwagen, sperrige Haus- und Gartenarbeitsgeräte und Teppiche, nicht jedoch Bauabfälle, Altmetall, Elektronikschrott, Altkühlgeräte.“
- m) In Abs. 10 Satz 2 wird nach den Worten „Nicht zum Altmetall gehören“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

- n) Nach Abs. 10 wird folgender Abs. 10 a eingefügt:  
„(10a) Elektronikschrott sind elektronische und elektrotechnische Altgeräte, soweit es sich nicht um Altkühlgeräte handelt.“
- o) Abs. 11 wird ersatzlos gestrichen.
- p) Abs. 13 erhält folgende Fassung:  
„(13) Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne dieser Satzung sind die in § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThAbfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 65), in der jeweils geltenden Fassung, genannten besonders überwachungsbedürftigen sowie vergleichbaren Abfälle, mit Ausnahme der in den Absätzen 5 bis 12 und 14 genannten Abfälle.“
- q) In Abs. 14 werden die Worte „Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwendung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind“ durch die Worte „die vom ÖRE zum Zwecke der Verwertung gesondert erfasst bzw. eingesammelt werden, ausgenommen kompostierbare Abfälle“ ersetzt.
- r) In Abs. 15 Nr. 1 wird das Wort „Restmüllbehältnisse“ durch das Wort „Restabfallbehältnisse“ und in Nr. 2 werden die Wörter „Restmüllsäcke (mit Aufdruck des Landkreises)“ durch die Wörter „Restabfallsäcke (mit Aufdruck des ÖRE)“ ersetzt.
- s) Nach Abs. 15 werden folgende Abs. 16 bis 18 angefügt:  
„(16) Abfallerzeuger im Sinne dieser Satzung sind die in § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG genannten Personen.  
(17) Abfallbesitzer im Sinne dieser Satzung sind die in § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG genannten Personen.  
(18) Bewohner im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz erfassten Personen.“

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „ÖRE“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden das Wort „Landkreis“ durch das Wort „ÖRE“ und die Worte „wenig Abfall entsteht“ durch die Worte „Abfall vermieden und im übrigen für eine Verwertung getrennt gesammelt wird“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „ÖRE“ ersetzt.  
Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. aus Abfällen oder in abfallarmen Verfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden,“  
In Nr. 3 werden die Worte „zu entsorgen sind“ durch die Worte „entsorgt werden können“ ersetzt.  
In Abs. 4 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „ÖRE“ ersetzt.

## 3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Als ÖRE entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und nach § 13 KrW-/AbfG zu überlassenden Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften der Gesetze und Maßgaben dieser Satzung. Der ÖRE betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.“
- b) In den Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Landkreis“ durch das Wort „ÖRE“ ersetzt.

## 4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Ausgeschlossen von der Entsorgungspflicht des ÖRE sind alle in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfallarten sowie:
  1. die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe;
  2. Abfälle, deren stoffliche Verwertung oder sonstige Entsorgung nach § 2 Abs. 3 ThAbfA ganz oder teilweise den kreisangehörigen Gemeinden übertragen worden ist;
  3. Abfälle, die nach Maßgabe landesrechtlicher Verordnungen auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG außerhalb zugelassener Anlagen oder Einrichtungen entsorgt werden;
  4. Abfälle, die auf Grund einer Ausnahmeregelung nach § 27 Abs. 2 KrW-/ AbfG außerhalb zugelassener Anlagen oder Einrichtungen entsorgt werden;
  5. Abfälle, die auf Grund einer Übertragung nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG entsorgt werden;

6. Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 13 sowie Asbest und asbesthaltige Abfälle jeweils aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, sofern die in § 1 Abs. 4 Thüringer Kleinmengen-Verordnung festgelegte Größenordnung überschritten wird;
  7. Verpackungen entsprechend der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), in der jeweils geltenden Fassung sowie Abfälle, für die gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG eine Überlassungspflicht nicht besteht oder die gemäß § 25 KrW-/AbfG einer freiwilligen Rücknahmeverpflichtung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen;
  8. pflanzliche Abfälle aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich, von gewerblich genutzten und öffentlichen Grundstücken wie Grünanlagen, Parks, Friedhöfen sowie Abfälle im Sinne des § 3 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen vom 02.03.1993 (GVBl. S. 232), in der jeweils geltenden Fassung;
  - 8a. pflanzliche Abfälle aus privaten Haushalten, die gemäß § 4 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen verbrannt oder in anderer zulässiger Weise entsorgt werden;
  9. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugwracks oder deren Teile sowie Anhänger oder Teile von diesen, einschließlich Räder und Reifen;
  10. Aschen und Schlacken in heißem Zustand sowie sonstige brennende oder glühende Abfälle;
  11. Eis und Schnee;
  12. Stallung, Silosickersaft, Gülle und Jauche;
  13. Flüssigkeiten und Schlämme mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 35 v.H.; soweit der Mindesttrockensubstanzgehalt von 35 v.H. unterschritten ist, kann der ÖRE im Einzelfall nach vorangegangener Prüfung der Unbedenklichkeit auf Kosten des Abfallbesitzers und nach weiteren Anforderungen hinsichtlich Art, Zusammensetzung, Eigenschaften und Menge, den Schlamm zur öffentlichen Abfallentsorgung zulassen;
  - 13a. Altkühlgeräte mit einem Fassungsvermögen über 250 l;
  - 13b. unkontaminierter Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub und ähnliche Abfälle, sofern diese nicht zur Betriebsführung/ Rekultivierung der Abfallentsorgungsanlagen des ÖRE benötigt werden;
  14. sonstige Abfälle, die der ÖRE mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge oder ihrer Beschaffenheit von der öffentlichen Abfallentsorgung entsprechend § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ausschließt.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den ÖRE sind ausgeschlossen:
1. die nach Absatz 1 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Stoffe;
  2. Bauabfälle;
  3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nicht in den zugelassenen Abfall-/ Sammelbehältnissen gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen transportiert werden können;
  4. Sperrmüll und Altmetalle, welche die haushaltsübliche Menge (2 m<sup>3</sup> je Abfuhr) übersteigen oder nach Maßgabe dieser Satzung nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr und auch nicht gesondert eingesammelt werden; einzelne Gegenstände, deren Gewicht mehr als 75 kg beträgt;
  5. Schlämme;
  6. Abfälle, welche die Abfallbehältnisse oder die Sammelfahrzeuge sowie die mit der Einsammlung und Beförderung betrauten Personen angreifen, beschädigen oder in ungewöhnlichem Maße beschmutzen (z.B. Farbreste, Teer) können;
- 6a. pflanzliche Abfälle;
7. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den ÖRE ausgeschlossen worden sind.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 ausgeschlossen sind, hat der Abfallerzeuger bzw. -besitzer für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom ÖRE bestimmten Sammelstelle oder Abfallentsorgungsanlage nach Maßgabe des § 12 selbst zu sorgen. Diese Abfälle dürfen weder in die Restabfallbehältnisse oder in nicht dafür vorgesehene Sammelbehältnisse eingefüllt, noch dem Einsammler und Beförderer des ÖRE übergeben oder zur Abfuhr bereitgestellt oder überlassen werden.“
- d) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Soweit Abfälle nach Absatz 1 von der Entsorgungspflicht ausgenommen sind, hat der Abfallerzeuger bzw. -besitzer diese nach Maßgabe der §§ 5 und 11 KrW-/AbfG von anderen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen.“

- e) In Abs. 4 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Landkreis“ durch das Wort „ÖRE“ ersetzt.
- f) In Abs. 5 werden nach den Worten „nicht zugelassene“ die Wörter „Bereitstellung oder“ eingefügt.

**5. § 5 erhält folgende Fassung:**

**„§ 5**

**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer (§ 1 Abs. 4) bewohnter oder zum Aufenthalt von Personen bestimmter sowie gewerblich oder landwirtschaftlich genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang) und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG den gesamten Abfall nur durch den ÖRE entsorgen zu lassen (Benutzungszwang), soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt. Nicht ständig bewohnte oder genutzte und unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen. Soweit auf nicht anschlusspflichtigen unbebauten oder nicht ständig bewohnten oder genutzten Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Erzeugern bzw. Besitzern unverzüglich nach Maßgabe dieser Satzung dem ÖRE zur Entsorgung zu überlassen.
- (2) Der Kleinmengen Restabfall darf nur in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt und nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert werden. Ist das Eingeben des Restabfalls in die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht sofort möglich, darf der Restabfall bis zur Bereitstellung zur Abfuhr auch in anderen geeigneten Behältnissen aufbewahrt werden. Das Recht auf Eigenverwertung von Abfällen nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bleibt unberührt, das gilt insbesondere für die Kompostierung organischer Stoffe.
- (3) Der ÖRE kann auf Antrag des Abfallerzeugers bzw. -besitzers die Selbstanlieferung oder die Anlieferung durch beauftragte Dritte zulassen. Die §§ 49 ff KrW-/AbfG bleiben hiervon unberührt.“

**6. § 6 erhält folgende Fassung:**

**„§ 6**

**Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem ÖRE Änderungen seiner Anschrift mitzuteilen sowie für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem ÖRE zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge, Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, über Umfang und Art der Nutzung sowie Anzahl der Personen (Bewohner) des Grundstücks verpflichtet und haben über alle Fragen, welche die Abfallentsorgung betreffen, schriftlich Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind verpflichtet, dem ÖRE auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschluss- und Benutzungspflicht und deren Umfang erheblich sind.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Bestimmungen dieser Satzung durch den ÖRE zu dulden (§ 14 KrW-/ AbfG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 ThAbfAG).“

**7. § 7 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 2 wird das Wort „Anschlusspflichtigen“ durch das Wort „Anschluss- und Benutzungspflichtigen“ ersetzt.

**8. § 8 wird wie folgt geändert:**

- a) In der Überschrift wird das Wort „Eigentumsübertragung“ durch das Wort „Eigentumsübergang“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird vor dem Wort „Abfall“ das Wort „zugelassene“ eingefügt und das Wort „Landkreis“ durch das Wort „ÖRE“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden dem Wort „Besitzer“ die Worte „Erzeuger bzw.“ vorangestellt und jeweils das Wort „Landkreises“ durch das Wort „ÖRE“ ersetzt.
- d) In Satz 3 wird das Wort „gefundene“ durch das Wort „befindliche“ ersetzt.

**9. § 9 erhält folgende Fassung:**

**„§ 9**

**Formen der Einsammlung und Beförderung**

Die vom ÖRE zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

- (1) durch den ÖRE
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 10, 10 a),
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 11, 11 a - 11 c);
- (2) durch den Abfallerzeuger bzw. -besitzer oder einen von diesem beauftragten Dritten im Rahmen der Selbstanlieferung (§ 12).“

**10. § 10 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 1 werden die Worte „die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt“ durch die Worte „die in zumutbarer Entfernung für die Abfallerzeuger bzw. –besitzer bereitgestellt werden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „Wertstoffe“ die Verweisung „im Sinne des § 1 Abs. 14“ angefügt.
- c) In Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Sonderabfall-Kleinmengen“ die Verweisung „im Sinne des § 1 Abs. 13“ angefügt.

**11. § 10a erhält folgende Fassung:**

**„§ 10 a**

**Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

- (1) Die Wertstoffe sind von den Abfallerzeugern bzw. -besitzern in die eigens dafür bereitgestellten und gekennzeichneten Wertstoffbehältnisse einzugeben. Andere, als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehältnisse eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Soweit bestimmte Einfüllzeiten an den Behältnissen angegeben sind, ist die Befüllung nur innerhalb dieser Zeiten gestattet.  
Die Wertstoffbehältnisse werden nach Bedarf entleert.  
Die Wertstoffe können durch den Abfallerzeuger bzw. –besitzer auch zu den vom ÖRE bekannt gegebenen oder zu erfragenden Sammelstellen gebracht werden.
- (2) Sonderabfall-Kleinmengen sind von den Abfallerzeugern bzw. –besitzern dem Personal an den speziellen Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die Übergabe hat so zu erfolgen, dass eine eindeutige Identifizierung und Zuordnung möglich ist. Hierzu sollen Sonderabfall-Kleinmengen in Originalverpackungen und unvermischt angeliefert werden. Die Sonderabfall-Kleinmengensammlung mit dem Schadstoffmobil erfolgt zweimal je Kalenderjahr. Die jeweiligen Termine sowie Ort und Öffnungszeiten werden bekannt gemacht oder können beim ÖRE erfragt werden. § 11 a Abs. 7 Satz 4 bis 6 findet entsprechend Anwendung.“

**12. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

- „(2) Dem Holsystem unterliegen
1. Sperrmüll, Altmetall und Elektronikschrott, soweit deren Entsorgung oder Einsammlung und Beförderung nicht nach § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ausgeschlossen ist;
  2. Restabfälle;
  3. Altkühlgeräte.“

**13. §§ 11a, 11b und 11c werden wie folgt gefasst:**

**„§ 11 a**

**Anforderungen an die Restabfallüberlassung im Holsystem**

- (1) Restabfälle dürfen unbeschadet des § 5 Abs. 2 Satz 2 vom Abfallerzeuger bzw. -besitzer nur in die ihm vom ÖRE zur Benutzung bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehältnisse (Restabfallbehältnisse) eingegeben und zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Der ÖRE stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Restabfallbehältnisse nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Verfügung.  
Die Restabfallbehältnisse sind schonend und bestimmungsgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Für selbstverschuldete(n) Beschädigung sowie Verlust haften die Anschluss- oder / und Benutzungspflichtigen. Beschädigung bzw. Verlust sind dem ÖRE unverzüglich anzuzeigen; § 4 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Bemessungsgrenze bei der Zuteilung der Restabfallbehältnisse für private Haushalte bildet ein wöchentliches Mindestvorhaltemaß pro Bewohner von
  - a) 30 l bei ein bis zwei Bewohnern je anschlusspflichtigem Grundstück,
  - b) 20 l bei drei und mehr Bewohnern je anschlusspflichtigem Grundstück.Es muss mindestens ein zugelassenes festes Restabfallbehältnis je anschlusspflichtigem Grundstück

bereitstehen.

- (4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag auch widerruflich gemeinsame Restabfallbehältnisse mit entsprechendem Aufnahmevermögen unter Beachtung des Vorhaltemaßes bereitgestellt werden, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behältnisse für alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen gewährleistet ist.
- (5) Für gewerblich, landwirtschaftlich oder in ähnlicher Art und Weise wirtschaftlich, beruflich (auch freiberuflich) sowie gemeinnützig genutzte – auch öffentliche - Einrichtungen und Unternehmen ist mindestens ein 60-Liter-MGB im vierzehntägigen Entleerungsrhythmus vorzuhalten.  
 Inhaber von gewerblich, landwirtschaftlich oder in ähnlicher Art und Weise wirtschaftlich, beruflich oder gemeinnützig genutzten - auch öffentlichen - Einrichtungen und Unternehmen, Freiberufler sowie ähnlich wirtschaftlich, beruflich oder gemeinnützig selbstständig tätige Personen bzw. deren gesetzliche oder beauftragte Vertreter, die ihren privaten Haushalt in einer Wohnung auf dem gleichen Grundstück führen und dort ihren Wohnsitz inne haben (gemischt genutzte Grundstücke), können für ihren privaten Haushalt und ihre Einrichtung bzw. ihr Unternehmen ein gemeinsames Restabfallbehältnis / gemeinsame Restabfallbehältnisse verwenden.  
 Das wöchentliche Vorhaltemaß der / des gemeinsamen Restabfallbehältnisse/s für das gemischt genutzte Grundstück ergibt sich in diesem Fall aus dem Vorhaltevolumen für den privaten Haushalt nach Absatz 3 und einem zusätzlichen Vorhaltevolumenanteil von mindestens 20 Litern für jede gewerbliche, berufliche oder sonstige vergleichbare Teilnutzung.  
 Gewerbetreibende, Freiberufler und vergleichbar wirtschaftlich, beruflich oder gemeinnützig selbstständig tätige Personen ohne gewerbliche oder vergleichbare Niederlassung, Filiale etc. sowie solche Personen, die ausschließlich außerhalb ihrer Wohnung tätig sind, bedürfen über das nach Absatz 3 festgelegte Vorhaltevolumen hinaus kein zusätzliches Restabfallbehältnis bzw. zusätzlichen Vorhaltevolumenanteil nach Satz 1 oder 3.
- (6) Für die Sammlung und Bereitstellung von gelegentlich anfallendem Restabfall (§ 5 Abs. 1 Satz 3) oder von vorübergehend verstärkt anfallendem Restabfall dürfen neben den festen Restabfallbehältnissen die vom ÖRE zugelassenen und bei den vom ÖRE bezeichneten Vertriebsstellen käuflich zu erwerbenden Restabfallsäcke verwendet werden, sofern sich diese für die Sammlung und Bereitstellung des Restabfalls eignen.
- (7) Die Restabfallbehältnisse werden einmal wöchentlich entleert bzw. abgefahren. Auf Antrag kann die Entleerung der festen Restabfallbehältnisse auch im vierzehntägigen Rhythmus erfolgen, wenn hierbei das wöchentliche Vorhaltevolumen nach den Absätzen 3 bis 5 eingehalten wird.  
 Der für die Einsammlung bzw. Abfuhr vorgesehene Wochentag wird durch den ÖRE bekannt gegeben; entsprechendes gilt bei der Verlegung der regelmäßigen Einsammlungs-/ Abfuhrtermine aus besonderen Gründen.  
 Änderungen der Abfuhrtermine in einzelnen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften oder Einsammlungs-/ Abfuhrbereichen können unbeschadet des Satzes 3 auch durch die jeweiligen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden.  
 Soweit erforderlich, kann der ÖRE im Einvernehmen mit den Anschlusspflichtigen einen anderen Einsammlungs-/ Abfuhrhythmus festlegen.
- (8) Die Restabfallbehältnisse sind von den Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen am vorgesehenen Einsammlungs-/ Abfuhrtag bis um 5<sup>00</sup> Uhr bzw. am Vorabend so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und dass das Laden und der Abtransport ohne erhebliche Schwierigkeiten und Verzögerungen möglich ist.  
 Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen sowie beim Fehlen geeigneter Zufahrtsmöglichkeiten oder bei anderen technisch und rechtlich bedingten Gründen, die zur Folge haben, dass das Grundstück bzw. der Aufstellplatz nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Verzögerungen von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden kann, haben die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen die Restabfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße oder an einen Aufstellplatz zu bringen, an dem die Übernahme der Abfälle ohne besonderen Aufwand möglich ist. Im Zweifelsfall legt der ÖRE in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, dem Einsammler und Beförderer sowie dem Anschlusspflichtigen einen Aufstellplatz fest.  
 Die Auf- und Bereitstellung der Restabfallbehältnisse hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr, Fahrzeuge und Personen weder behindert noch gefährdet werden; für die Verkehrssicherheit haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen Sorge zu tragen.  
 Nach der Leerung bzw. Abfuhr der Restabfallbehältnisse sind diese von den Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und zu sichern; entsprechendes gilt auch dann, wenn eine Abfuhr bzw. Entleerung der Restabfallbehältnisse durch den Einsammler und Beförderer nicht durchgeführt wurde. Die Aufstellplätze sind von den Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen stets sauber und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verschmutzungen und Verunreinigungen sind vom Verursacher oder, soweit dieser nicht ermittelbar ist, vom Anschluss-

bzw. Benutzungspflichtigen zu beseitigen. Die Vorschriften des Straßen- und Verkehrsrechts bleiben hiervon unberührt.

- (9) Die Restabfallbehälter sind stets zu verschließen. Sie dürfen nur soweit befüllt werden, dass sie gut verschlossen werden können und eine ungehinderte Abfuhr/ Entleerung möglich ist. Das Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen ist nicht gestattet.

Restabfallbehälter, in die Abfälle eingefüllt worden sind, die

- a) nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder
- b) nach § 4 Abs. 2 von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind oder
- c) nach Maßgabe dieser Satzung gesondert erfasst bzw. eingesammelt werden, werden nicht abgefahren bzw. entleert.

Entsprechendes gilt für feste Restabfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrfahrzeuges nicht angehoben werden können und für Restabfallsäcke, die so beschädigt sind, dass Abfallstoffe herausfallen können, oder die so befüllt sind, dass deren Gewicht 25 kg übersteigt.

#### **§ 11 b Sperrmüllabfuhr**

Die Abfuhr von Sperrmüll, Altmetall sowie Elektronikschrott erfolgt zweimal jährlich. § 11 a Abs. 7 Satz 4 und 5, Abs. 8 und Abs. 9 Satz 4 findet entsprechend Anwendung. Die Bereitstellung von Sperrmüll, Altmetall, Elektronikschrott darf frühestens am Vorabend (ab 18<sup>00</sup> Uhr) des Abholtages erfolgen.

#### **§ 11 c Abfuhr von Altkühlgeräten**

Die Entsorgung von Altkühlgeräten erfolgt auf gesonderten Antrag außerhalb der regelmäßigen Restabfall-, Sperrmüll-, Altmetall- und Elektronikschrottabfuhr. Der Antrag soll schriftlich, mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin, gestellt werden (Anmeldung über Doppelkarte).

Der ÖRE legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens zwei Tage vorher bekannt. Am Abholtag ist das Kühlgerät an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Altkühlgeräte können von deren Besitzern auch selbst zu den vom ÖRE bestimmten bzw. zu erfragenden Sammelstellen gebracht werden.“

#### **14. § 12 erhält folgende Fassung:**

#### **„§ 12 Selbstanlieferung**

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 3 haben Abfallerzeuger bzw. -besitzer die von der Einsammlung und Beförderung, aber nicht von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle selbst zu den vom ÖRE dafür bestimmten Anlagen und Einrichtungen zu bringen. Sie können sich hierzu Dritter bedienen.

Die Voraussetzungen für die Annahme und / oder Ablagerung der hierfür zugelassenen Abfälle in Abfallentsorgungsanlagen des ÖRE, einschließlich Sammeleinrichtungen, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Der ÖRE ist berechtigt, bei Selbstanlieferung auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

Für E- und VE-Abfälle gemäß der Anlage zu dieser Satzung wird durch den ÖRE geprüft, ob diese Abfälle vorzubehandeln sind, ob sie einer anderen Entsorgungsanlage zuzuführen oder über einen anderen Entsorgungsweg zu entsorgen sind.

Sollten sich die Voraussetzungen, wie z.B. Produktionsbedingungen o.ä. bei dem Betrieb, welcher Abfälle in der Abfallentsorgungsanlage entsorgen darf, derart ändern, dass eine stoffliche oder festigkeitsmäßige Veränderung der Abfälle entstehen kann, ist dieses dem ÖRE anzuzeigen; auf Anordnung des ÖRE ist ein erneuter Nachweis mit Herkunftsdeklaration und ggf. eine neue Deklarationsanalyse entsprechend der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 I S. 2860), in der jeweils geltenden Fassung, vorzulegen.

Für Abfälle, die bei einem Abfallerzeuger bzw. -besitzer wiederkehrend anfallen, sind auf Anordnung des ÖRE Kontrollanalysen vorzulegen, um die weitere Entsorgungsmöglichkeit des Abfalls zu bewerten.

Bei Anlieferung von VEA-Abfällen gemäß der Anlage zu dieser Satzung und VE-Abfällen einschließlich Resten aus Sortieranlagen, dürfen Anteile von E-Abfällen oder AE-Abfällen gemäß der Anlage zu dieser Satzung nicht enthalten sein.

Bei der Anlieferung von E-Abfällen dürfen Anteile von AE- Abfällen und bei der Anlieferung von AE- Abfällen Anteile von E- Abfällen nicht enthalten sein.

- (2) Zur Selbstanlieferung zu den dafür bestimmten Anlagen und Einrichtungen des ÖRE durch den Erzeuger



bzw. Besitzer oder einen durch diesen beauftragten Dritten sind neben den sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Abfällen folgende Abfallarten zugelassen:

1. *weggefallen*
2. *weggefallen*
3. Sperrmüll;
4. Marktabfälle;
5. *weggefallen*
6. rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die insbesondere von den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften oder den Forst- oder Straßenbauämtern im Einvernehmen mit dem ÖRE oder auf Grund besonderer Vorschriften eingesammelt werden;
7. Abfälle aus Altablagerungen und Altstandorten, im Einvernehmen mit dem ÖRE und der zuständigen Behörde.

(3) *weggefallen*

(4) Der ÖRE kann verlangen, dass Abfälle nach Abfallarten getrennt angeliefert werden. Des Weiteren kann er die von den Anlagen und Einrichtungen abzunehmenden Mengen einzelner Abfallarten soweit zeitlich beschränken, wie es für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle als auch für den sachgerechten Betrieb der Entsorgungsanlage erforderlich ist.

(5) Die Anlieferung hat während der allgemeinen Öffnungszeiten und unter Beachtung der Benutzungsbestimmungen der Anlagen und Einrichtungen in geschlossenen oder gegen das Herunterfallen von Abfallstoffen gesicherten Fahrzeugen so zu erfolgen, dass keine Straßenverunreinigungen und keine erheblichen Belästigungen, insbesondere durch Staub, Geruch oder Lärm, auftreten.

Die Bestimmungen der §§ 49 ff KrW-/AbfG sowie der anderen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Beförderung und des Transportes von Stoffen und Gütern bleiben hiervon unberührt.

(6) Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des ÖRE zur Abfallentsorgung erlässt der Landrat Benutzungsordnungen.“

#### 15. a) Der bisherige § 13 wird zu § 13a.

b) In dem neuen § 13a Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Worte „Landkreis“ und „Landkreises“ durch das Wort „ÖRE“ ersetzt.

#### 16. Es wird nach § 12 folgender neuer § 13 eingefügt:

##### „§ 13

##### Anordnungen im Einzelfall

Der ÖRE kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchsetzung dieser Satzung und der auf Grund dieser Satzung erlassenen Benutzungsordnungen treffen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.“

#### 17. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Landkreis“ wird durch das Wort „ÖRE“ ersetzt.
- b) Das Wort „Abfallentsorgungseinrichtung“ wird durch das Wort „Abfallentsorgungseinrichtungen“ ersetzt.
- c) Nach dem Klammerzusatz „(ThürKAG)“ werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

#### 18. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)“ die Worte „vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Nr. 1 werden in der Verweisung „§ 4 Abs. 4 und 5“ die Worte „und 5“ gestrichen.
- c) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 Abfälle nicht zu den vom ÖRE bestimmten Sammelstellen oder Abfallentsorgungsanlagen befördert oder befördern lässt oder entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Abfälle in Restabfallbehältnisse oder in jedermann zugängliche Sammelbehältnisse einfüllt, dem Einsammler oder Beförderer des ÖRE übergibt oder zur Abfuhr bereitstellt oder überlässt;“

- d) In Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „§ 4 Abs. 4“ die Worte „Satz 4“ eingefügt und das Wort „Landkreis“ durch das Wort „ÖRE“ ersetzt.
- e) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „entgegen § 5 Abs. 1 und 2“ gestrichen.
- f) Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 einer Anzeige- und Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder entgegen § 6 Abs. 4 das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehältnisse oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet;“

g) Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. entgegen § 10 a Abs. 1 andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe in die Sammelbehältnisse eingibt oder neben diesen zurücklässt oder die Befüllung außerhalb der am Behältnis angegebenen Einfüllzeiten vornimmt oder entgegen § 10 a Abs. 2 Satz 1 Sonderabfall-Kleinmengen nicht übergibt;“

h) In Abs. 1 wird nach Nr. 6 folgende Nr. 6a eingefügt:

„6a. entgegen § 11 a Abs. 1 Restabfälle in andere als die dafür zugelassenen Abfallbehältnisse eingibt und zur Abfuhr bereitstellt oder Restabfälle in andere als ihm bereitgestellte Restabfallbehältnisse eingibt;“

i) In Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Restmüllbehältnisse“ durch das Wort „Restabfallbehältnisse“ und das Wort „Restmüllbehältnisses“ durch das Wort „Restabfallbehältnisses“ ersetzt sowie das Wort „beschädigt“ gestrichen.

j) In Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort „Restmüllbehältnisse“ durch das Wort „Restabfallbehältnisse“ und das Wort „bereitgestellt“ durch das Wort „bereitstellt“ ersetzt.

Nach dem Wort „Sperrmüll“ werden jeweils die Worte „, Altmetall oder Elektronikschrott“ eingefügt. Die Wörter „oder den Weisungen bezüglich der Aufstellplätze nicht nachkommt“ werden gestrichen.

k) In Abs. 1 Nr. 9 wird das Wort „Restmüllbehältnisse“ durch das Wort „Restabfallbehältnisse“ ersetzt.

l) In Abs. 1 wird nach Nr. 11 folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. einer vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Satzung zuwider handelt.“

m) In Abs. 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

#### 19. Die bisherige Anlage 1 zur Abfallsatzung wird durch folgende Anlage ersetzt:

##### „Anlage

##### zu §§ 4 Abs. 1 und 12 Abs. 1 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung - AbfS)

#### Erläuterungen zur Anlage:

##### Spalte 1: Schlüsselnummern

Die Schlüsselnummern beziehen sich auf die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils geltenden Fassung. Die mit einem Sternchen (\*) versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

##### Spalte 4: Annahmebedingungen

Bedingung	Erläuterung
A	Die Ablagerung von organischen Stoffen ist nur zulässig mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde nach § 6 Abfallablagerungsverordnung zur Abweichung von den Zuordnungskriterien der TA Siedlungsabfall infolge fehlender Behandlungskapazitäten für den Übergangszeitraum längstens bis zum 31. Mai 2005
B	Unkontaminierter Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub und ähnliche Abfälle dürfen auf Hausmülldeponien nur angenommen, gelagert und eingebaut werden, wenn dies nachweislich aus Gründen der Betriebsführung erforderlich ist und für diesen Zweck nicht ausreichend mineralische Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung und der Ablagerungszulassung auf Deponien zu entsorgen sind, zur Verfügung stehen.
E	Da diese Abfälle höher als Siedlungsabfälle schadstoffbelastet sein können, ist die Zulässigkeit der Ablagerung im Einzelfall nach den geltenden Zuordnungskriterien zu prüfen und festzulegen (TA Siedlungsabfall, Anhang B und ggf. zusätzliche Feststoffwerte).
G	Diese Abfälle werden einer gesonderten Beseitigung bzw. Verwertung gemäß der Satzung zugeführt.
M	Die Ablagerung ist auf gesondert eingerichteten Mono- bzw. Sonderbereichen zulässig.
R	Gemäß den jeweils geltenden Rechtsverordnungen des Bundesministers für Umwelt dürfen rücknahme- und rückgabepflichtige Stoffe nur abgelagert werden, wenn es sich um nicht wiederverwertbare Sortierückstände handelt
S	Die Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen bedarf der

	Sonderzulassung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.
V	Schlämme sind zur Einhaltung der geforderten Festigkeitskennwerte vorzubehandeln.

**Spalte 5: Klassifizierung der Abfallarten**

Kategorie	Erläuterung
AE	Ablagerung auf der Deponie Beinrode nur mit Entsorgungs-/Verwertungsnachweis entsprechend der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 I S. 2860), in der jeweils geltenden Fassung, Zweiter Teil: Nachweisführung über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
EN	Ablagerung bzw. Annahme auf der Deponie Beinrode mit Vereinfachtem Entsorgungsnachweis entsprechend der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 I S. 2860), in der jeweils geltenden Fassung, Dritter Teil: Nachweisführung über die Entsorgung überwachungsbedürftiger und nicht überwachungsbedürftiger Abfälle
E	Abfälle der Kategorie EN mit hohem Entsorgungsaufwand
VE	Abfälle der Kategorie EN mit mittlerem Entsorgungsaufwand
VEA	Abfälle der Kategorie EN mit geringem Entsorgungsaufwand

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingungen	Klassifizierung
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	Abraumsalze	E	VE
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07* fällt <b>(010307*- andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen)</b>	Rotschlamm	V, E	E
010399	Abfälle a. n. g.	Aluminiumoxidschlämme	V, E	E
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen <i>(010407*- gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen)</i>	Erdschlämme, Sandschlämme	B, V	E
010409	Abfälle von Sand und Ton	Erdschlämme, Sandschlämme	B, V	E
010410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen <i>(010407*- gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen)</i>	Gesteinstäube, Polierstäube		E

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme- bedingun- gen	Klassi- fizierung
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen <i>(010407*- gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen)</i>	Steinsalzurückstände (Gangart), Rückstände aus der Aufbereitung von Kalisalzen	E	E
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* und 01 04 11 fallen <i>(010407*- gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen)</i>	Filterschlamm aus Bleicherdeherstellung	V, E	E
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen <i>(010407*- gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen)</i>	Steinschleifschlamm	V	E
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	Erdschlämme, Sandschlämme	B, V	E
010505*	Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	V, E	AE
010507	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen <i>(010506*- Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	V, E	AE
010508	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen <i>(010506*- (Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	V, E	E
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle	A, V	E
020102	Abfälle aus tierischen Gewebe	Borsten- und Hornabfälle		VE
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Spelze, Spelzen- und Getreidestaub	A	VE
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Kunstdarmabfälle verunreinigte Kunststofffolien	A	VE
20106	tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche und Stallmist(einschl. verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	Magen- und Darminhalte, Geflügelkot, Mist	A	VE

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

<b>Abfall- schlüssel gem. AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung gem. AVV</b>	<b>beschränkt auf:</b>	<b>Annahme- bedingun- gen</b>	<b>Klassi- fizierung</b>
020199	Abfälle a. n. g.	Futtermittelabfälle	A	VE
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe	Fettabfälle Knochenabfälle und Hautreste Sonstige Tierkörper- teile Darmabfälle	A,	VE
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Geflügelabfälle Fischabfälle Blut Wildabfälle Schlamm aus Gelatineherstellung Gelatinestanzabfälle	A	VE
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Inhalt von Fettabscheidern	A, V, E	E
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle	A	E
020303*	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	Rückstände aus der Konservenfabrikation	A, E	AE
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	überlagerte Nahrungsmittel Würzmittelrückstände Rückstände aus der Konservenfabrikation Melasserückstände überlagerte Genussmittel Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm Zigarettenfehlchargen Fabrikationsrückstände von Kaffee Fabrikationsrückstände von Tee Fabrikationsrückstände von Kakao Ölsaatrückstände Schlamm aus Speisefettfabrikation Schlamm aus Speiseölfabrikation Stärkeschlamm Rückstände aus der Kartoffelstärkeherstellung Rückstände aus der Maisstärkeherstellung Rückstände aus der Reisstärkeherstellung	A, (V)	VE
020401	Rübenerde	Rübenerde	A, B	VE
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	Carbonatationsschlamm	V	E
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	überlagerte Nahrungsmittel	A	VE
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	überlagerte Nahrungsmittel Teigabfälle	A	VE
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen Schlamm aus Brennerei/	A, V	E

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingun-gen	Klassi-fizierung
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	überlagerte Genusmittel Malztreber ,Malzkeime, Malzstaub Hopfentreber Trub und Schlamm aus Brauereien Schlamm aus Weinbereitung Trester Hefe und hefeähnliche Rückstände	A, (V)	VE
030101	Rinden und Korkabfälle	Rinden	A	VE
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen <i>(030104*- Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Sägemehl und Sägespäne Holzschleifstäube und -schlämme Schlamm und Staub aus Spanplattenherstellung Holzemballagen, Holzabfälle Holzwohle	A A, V A A A	VE
030301	Rinden- und Holzabfälle	Rinden Schwarten, Spreissel Sägemehl und Sägespäne	A	VE
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	Schlamm aus Zellstoffherstellung	A, V	E
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	Schlamm aus Papierherstellung	A, V	E
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Rückstände aus Papierherstellung (Spuckstoffe)	A	VE
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Schlamm aus Papierherstellung Schlamm aus Zelluloseherstellung	A, V	E
030399	Abfälle a. n. g.	Alkalizelluloseabfälle Alkylzelluloseabfälle	A	VE
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	Leimleder Rohspalt Gelatinespalt Felle und Häute	A	VE
040102	geäschertes Leimleder	Äschereischlamm	V	E
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Gerbereischlamm Lederschleifschlamm, Ledermehl	A, V, E	E
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Gerbereischlamm Lederschleifschlamm, Ledermehl	A, V, E	E
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	Chromlederabfälle	A, E	VE
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	Pelzabfälle und nicht chromgegerbte Lederabfälle	A	VE
040199	Abfälle a. n. g.	sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung	A	VE
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Stoff- und Gewebereste, Altkleider Latexschaumabfälle	A	VE

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahmebedingungen	Klassifizierung
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	Wachse	A	VE
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Zellulosefaserabfälle Pflanzenfaserabfälle Wollabfälle Polyamidfaserabfälle Polyesterfaserabfälle Polyacrylfaserabfälle sonstige synthetische Faserabfälle	A	VE
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	Stoff- und Gewebereste, Altkleider	A	VE
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	Schlamm aus Kesselwasseraufbereitung	V, E	E
050799	Abfälle a. n. g.	Mineralische Rückstände aus Gasreinigung	E	VE
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen (060311*- feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten) (060313*- feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten)	Bariumsulfatschlamm	V, E	E
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen (030315*- Metalloxide, die Schwermetalle enthalten)	Eisenoxid, gesintert Kiesabbrände Magnesiumoxidschlämme Zinnstein Aluminiumoxid	E	VE
061101	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen		E
061303	Industrieruß	Rußabfälle	E	VE
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Carbidschlamm (Kalkschlamm) Petrolkoks	S	AE
070109*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070207*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	Kunststoffschlämme, lösemittelfrei	S	AE
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Harzrückstände, ausgehärtet Sonstige Gießharzabfälle Imprägnierharzabfälle Kunststoffschlämme, lösemittelfrei Gummischlamm, lösemittelfrei	S	AE

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingungen	Klassi-fizierung
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070213	Kunststoffabfälle	Kunstseideherstellung Polyvinylacetat-Abfälle Polyvinylalkohol-Abfälle Polyvinylacetal-Abfälle	A	VE
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14* fallen <i>(070214*- Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten),</i>	Kunstseideherstellung Polyvinylacetat-Abfälle Polyvinylalkohol-Abfälle Polyvinylacetal-Abfälle		VE
070216	siliconhaltige Abfälle	Kunstseideherstellung Polyvinylacetat-Abfälle Polyvinylalkohol-Abfälle Polyvinylacetal-Abfälle		E
070299	Abfälle a. n. g.	Kunstseideherstellung Polyvinylacetat-Abfälle Polyvinylalkohol-Abfälle Polyvinylacetal-Abfälle	A, V, E	VE
070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070409*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070410*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	<b>AE</b>
070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE



Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme- bedingun- gen	Klassi- fizierung
070599	Abfälle a. n. g.	Altmedikamente Drogen, Drogenrückstände Trester von Heilpflanzen Pilzmyzel Proteinabfälle	A, V, E	VE
070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Seifenunterlaugen	A, V, S	AE
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Schlamm aus Seifensiederei Stearinpech	A, V, S	AE
070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070699	Abfälle a. n. g.	überlagerte Körperpflegemittel	A, E, V	VE
070709*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen <i>(080111*- Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Lackierereiabfälle, ausgehärtet Altlacke, Altfarben; ausgehärtet	A, E	VE
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	Tonsuspensionen Emailleschlamm, Emailleschlicker	V, E	E
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen <i>(080317*- Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Kunststoffbehältnisse	A, R, E	VE
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen <i>(080409*- Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Leim- und Klebemittelabfälle, ausgehärtet Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet	E	VE
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13* fallen <i>(080113*- Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Schlamm und Staub aus Spanplattenherstellung	A, V, E	E

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingungen	Klassi-fizierung
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	Fotopapier Film- und Celluloidabfälle	A	VE
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	Fotopapier Film- und Celluloidabfälle	A	VE
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	Braunkohlenasche Holzasche Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobaschen aus der Trockenfeuerung von Steinkohlekraftwerken		VE
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Filterstäube	E	VE
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	Filterstäube	E	VE
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	Filterstäube	S	AE
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Rea-Gips	E	VE
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen <i>(100114*- Rost- und Kesselasche, schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>			VE
100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	Filterstäube		AE
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen	Filterstäube		VE
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen <i>(100122*- wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Rückstände aus der wasserseitigen Kesselreinigung Kesselstein	V, E	E
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	Stäube aus der Schlackeaufbereitung	E	VE
100202	unverarbeitete Schlacke	Kupolofenschlacke Elektroofenschlacke Hochofenschlacke Konverterschlacken	E	VE
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen <i>(100207-* feste Abfälle aus der Abgasreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Gichtgasstäube Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen	E	VE

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahmebedingungen	Klassifizierung
100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13* fallen <i>(100213*- Schlämme und Filterkuchen, aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Gichtgasschlamm	V, E	E
100215	andere Schlämme und Filterkuchen	Schlamm aus Eisenhütten Schlamm aus Stahlwalzwerken Schlamm aus Gießereien	V, E	E
100302	Anodenschrott	Graphitabfälle, -staub, -schlamm	V, E	E
100317*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	Bitumenkoks Petrolkoks	A, S	AE
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen	Bitumenkoks Petrolkoks	A	VE
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25* fallen <i>(100325*- Schlämme und Filterkuchen, aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Calciumfluoridschlamm	V, E	E
100604	andere Teilchen und Staub	Sonstige NE-metallhaltige Abfälle ohne Aluminium- und Magnesiumabfälle	E	VE
100704	andere Teilchen und Staub	Sonstige NE-metallhaltige Abfälle ohne Aluminium- und Magnesiumabfälle	E	VE
100804	Teilchen und Staub	Sonstige NE-metallhaltige Abfälle ohne Aluminium- und Magnesiumabfälle	E	VE
100903	Ofenschlacke	Kupolofenschlacke Eisensilikatschlacke Elektroofenschlacke Konverterschlacken	E	VE
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen <i>(100905*- gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen)</i>	Formsand Kernsande	E	VE
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen <i>(100907*- gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen)</i>	Gießerei-Altsand Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände	E	VE
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen <i>(101005*- gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen)</i>	Formsand Kernsande	E	VE

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahmebedingungen	Klassifizierung
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen <i>(101007*- gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen)</i>	Gießerei-Altsand Putzereisandrückstände Strahlsandrückstände	E	VE
101099	Abfälle a. n. g.	Formlehmabfälle	E	VE
101103	Glasfaserabfall	Mineralfaserabfälle		VE
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09* fällt <i>(101109*- Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen)</i>	Gemengereste	V, E	E
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt <i>(101111*- Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten z.B. Elektronenstrahl-Röhren)</i>	Glasabfälle, Altglas	A, R, E	VE
101201	Rohmischungen vor dem Brennen	Kieselsäure- und Quarzabfälle		VE
101203	Teilchen und Staub	Schleifmittel		VE
101205	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Calciumfluoridschlamm	V, E	E
101299	Abfälle a. n. g.	Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation	V	E
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	Kalkschlamm	V	E
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13) <i>(101312*- feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten)</i> <i>(101113- feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312* fallen)</i>	Gipsabfälle		VE
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen <i>(101309*- asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement)</i> <i>(101310*- Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309* fallen)</i>	Schlämme aus der Beton- und Fertig-mörtelherstellung	V	E
101314	Betonabfälle und Betonschlämme			E
101399	Abfälle a. n. g.	Gipsschlamm	V	E
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	Aluminiumhydroxid Eisenhydroxid	S	AE
110110	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09* fallen	Aluminiumhydroxid Eisenhydroxid	E	E

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingungen	Klassi-fizierung
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	Graphitschlamm Bitumenkoks Petrolkoks	V, A, E	E
120102	Eisenstaub und -teile	Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen Zunder		VE
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne	sonstige NE-metallhaltige Abfälle ohne Aluminium- und Magnesiumabfälle	E	VE
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	Phenol-und Melaminharzabfälle Polyesterharzabfälle Ausgehärtete Formmassen (Duroplastabfälle) Polystyrolschaumabfälle Hartpapier-, Hartgewebe-, Vulkanfiberabfälle Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum Polyamidabfälle Hartschaumabfälle PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle Epoxidharzabfälle Fluorhaltige Kunststoffabfälle Polyolefinabfälle Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle	A	VE
120112*	gebrauchte Wachse und Fette	Wachsabfälle	A, S	AE
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	Glasschleifschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kunststoffschlämme, lösemittelfrei	A, V	AE
120115	Bearbeitungsschlämme, mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14* fallen	Glasschleifschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kunststoffschlämme, lösemittelfrei	A, V, S	E
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen <i>(120116*- Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände Strahlmittlrückstände ohne schädliche Verunreinigungen Strahlmittlrückstände	E	VE
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen <i>(120120*- gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Glasschleifschlamm	E, V	E
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Schlamm aus Öltrennanlagen	V, S	AE
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	Sandfangrückstände	V, S	AE

<b>Abfall- schlüssel gem. AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung gem. AVV</b>	<b>beschränkt auf:</b>	<b>Annahme- bedingun- gen</b>	<b>Klassi- fizierung</b>
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	Schnitt- und Stanzabfälle Wachsgetränktes Papier Papierklischees, Makulatur Papierfilter, Zellstofftücher oder Verpackungsmaterial Altpapier Verpackungsmaterial und Kartonagen	A, R	VE
150102		Polyurethanabfälle, Poly- urethanschaum Hartschaumabfälle PVC-Abfälle, PVC- Folienabfälle Kunststoffbehältnisse Verunreinigte Kunststoffolien Verpackungsmaterial und Kartonagen	A, R	VE
150103	Verpackungen aus Holz	Holzemballagen, Holzabfälle Verpackungsmaterial und Kartonagen	A, R	VE
150104	Verpackungen aus Metall	Verpackungsmaterial und Kartonagen	R	VE
150105	Verbundverpackungen	Papierfilter, Zellstofftücher oder Verpackungsmaterial Verpackungsmaterial und Kartonagen	A, R	VE
150106	gemischte Verpackungen	Textiles Verpackungsmaterial Verpackungsmaterial und Kartonagen	A, R	VE
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreini- gungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch Verpackungsmaterial mit schädl. Verunreinigungen oder Restinhalten, vorw. anorganisch Polyesterol- schaumabfälle, Polyurethanabfälle, Poly- urethanschaum, Hartschaum- schaumabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Verunrei- nigte Kunststoffolien, Textiles Verpackungsmaterial mit schädl. Verunreini- gungen, vorw. organisch Textiles Verpackungsmaterial mit schädl. Verunreini- gungen, vorw. anorganisch	A, R, S	AE

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingungen	Klassifizierung
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Sägemehl und -späne mit schädlichen Verunreinigungen, vorw. Organisch Sägemehl und -späne mit schäd. Verunreinigungen, vorw. anorganisch Holzabfälle und -behältnisse mit schäd. Verunreinigungen, vorw. organisch Holzabfälle und -behältnisse mit schäd. Verunreinigungen, vorw. anorganisch Papierfilter, ölgetränkt Papier mit schäd. Verunreinigungen, vorw. organisch Papier mit schäd. Verunreinigungen, vorw. anorganisch Zellstofftücher mit schäd. Verunreinigungen, vorw. organisch Zellstofftücher mit schäd. Verunreinigungen, vorw. anorganisch Verbrauchte Ölbinder Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schäd. Verunreinigungen, vorw. organisch Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schäd. Verunreinigungen, vorw. anorganisch Filtertücher und Filtersäcke mit schäd. Verunreinigungen, vorw. organisch Filtertücher und Filtersäcke mit schäd. Verunreinigungen, vorw. anorganisch Polierwolle und -filze mit schäd. Verunreinigungen	A, S	AE
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	Bleicherde, entölt Aktivkohleabfälle Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Kieselgur, Aktivverden, Aktivkohle) Filtertücher und -säcke Polierwolle und -filze, Putztücher, -wolle	A, E	VE
160103	Altreifen	Gummiabfälle Altreifen- und Altreifenschnitzel Gummimehl Gummigranulat	A	VE

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingungen	Klassifizierung
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* oder 16 05 08* fallen <i>(160506*- Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Chemikalien)</i> <i>(160507*- gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten)</i> <i>(160508*- gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten)</i>	Feuerlöschpulverreste	E, S	VE
161101*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	Graphitabfälle, -staub, -schlamm	V, S	AE
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen Graphitabfälle, -staub und -schlamm	E	VE E
161103*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	Graphitabfälle, -staub, -schlamm	V, S	AE
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	SiO <sub>2</sub> - Tiegelbruch Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen Dolomit Chrommagnesit Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen Graphitabfälle, -staub, -schlamm	E, (V)	VE E
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen <i>(161105*- Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen Schamotteabfälle Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen		VE
170101	Beton	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) Straßenaufbruch	B	VE
170102	Ziegel	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)	B	VE



Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahmebedingungen	Klassifizierung
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	Keramikabfälle Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)	B	VE
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube (siehe §§ 1 Abs. 8, 4 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 2 AbfS) Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	M, V A, S, G	AE
170201	Holz	Bau- und Abbruchholz Spurlatten und Einstriche	A	VE
170202	Glas	Glasabfälle, Altglas	R	VE
170203	Kunststoff	Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum Polyamidabfälle Hartschaumabfälle PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle Verunreinigte Kunststoffolien	A	VE
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Bau- und Abbruchholz Holzhorden aus Koksreinigung Holzhorden mit Schwefelanhaftung Pfähle und Masten, kyanisiert Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch Polystyrolschaumabfälle Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum Hartschaumabfälle PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle Verunreinigte Kunststoffolien	A, S	AE
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	Straßenaufbruch	B, A, E	AE
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	Straßenaufbruch Bitumenabfälle, Asphaltabfälle, Brikettabfälle	B, A	VE
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Teerpappe und bitumengetränktes Papier	A, E	AE
170401	Kupfer, Bronze, Messing	Sonstige NE- metallhaltige Abfälle ohne Aluminium- Magnesiumabfälle	E	VE
170406	Zinn	Sonstige NE- metallhaltige Abfälle ohne Aluminium- Magnesiumabfälle	E	VE

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingungen	Klassi-fizierung
170407	gemischte Metalle	Sonstige NE- metallhaltige Abfälle ohne Aluminium-Magnesiumabfälle	E	VE
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen <i>(170410*- Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Kabelabfälle	E	VE
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	ölverunreinigter Boden sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen Schlamm aus Gewässerreinigung	S	AE
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	Bodenaushub	B	VE
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt <i>(170505*- Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält)</i>	Schlamm aus Gewässerreinigung	V, E	E
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Mineralfaserabfälle mit schädlichen Verunreinigungen Polystyrolschaumabfälle Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum Hartschaumabfälle	A, S	AE
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt <i>(170601*- Dämmmaterial, das Asbest enthält)</i>	Mineralfaserabfälle Polystyrolschaumabfälle Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum Hartschaumabfälle	A	VE
170605*	asbesthaltige Baustoffe	Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube (siehe §§ 1 Abs. 8, 4 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 2 AbfS)	M, G	AE
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) Gipsabfälle	B	VE
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen <i>(170901*- Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten)</i> <i>(170902*- Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten)</i> <i>(170903*- sonstige Bau- und Abbruchabfälle, (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Baustellenabfälle (nicht Bauschutt)		VE
180101	spitze oder scharfe Gegenstände	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen	A	E

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahmebedingungen	Klassifizierung
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen Moorschlamm und Heilerde	B, V, A	E
180108*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Altmedikamente		AE
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	Altmedikamente	A, E, (V)	VE
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen <i>(180202*- Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden)</i>	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen	A, E	E
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen	A, E	E
180205*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Altmedikamente	A, S	AE
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05* fallen	Altmedikamente	A	VE
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen <i>(190111*- Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen	E	VE
190113*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen	S, M	AE
190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13* fällt	Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen	M	VE
190115*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen	S, M	AE
190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15* fällt	Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen	M	VE
190205*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen		AE
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205* fallen	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen		E

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme- bedingun- gen	Klassi- fizierung
190501	nichtkompostierbare Fraktion von Siedlungsabfällen und ähnlichen Abfällen			VE
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Rechengut Rückstände aus Siel-, Kanalisations- und Gullyreinigung	A, E	VE
190802	Sandfangrückstände	Sandfangrückstände	A, E	VE
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Rohschlamm (Frischschlamm) Faulschlamm Schlamm aus Phosphatfällung	A, V, E	E
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	Abfisch- Mäh- und Rechengut	A	VE
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	Sedimentationsschlamm Schlamm aus Eisenfällung Schlamm aus Manganfällung	V	E
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Schlamm aus Wasserenthärtung	V	E
190904	gebrauchte Aktivkohle	Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)		VE
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Ionenaustauscherharze	A, E	VE
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	Schlamm aus Kesselwasseraufbereitung	V, E	E
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03* fallen <i>(191003*- Schredderleichtfraktion und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Schredderrückstände (Leichtfraktion) Filterstäube aus Schreddern	A, E	VE
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	Reste aus Bauschuttrecyclinganlagen		VE
200101	Papier und Pappe	Schnitt- und Stanzabfälle Altpapier	A, E, (R)	VE
200102	Glas	Glasabfälle, Altglas	E	VE
200108	organische, kompostierbare Küchenabfälle	Küchen- und Kantinenabfälle	A	VE
200110	Bekleidung	Stoff- und Gewebereste, Altkleider	A	VE
200111	Textilien	Stoff- und Gewebereste, Altkleider	A	VE
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	Altkühlergeräte bis 250 l (siehe § 11 c AbfS)	G	

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahmebedingungen	Klassifizierung
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Leim- und Klebemittelabfälle ausgehärtet Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet Harzrückstände, ausgehärtet Phenol- und Melaminharzabfälle Polyesterharzabfälle Sonstige Gießharzabfälle Imprägnierharzabfälle	A, S	AE
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen	Leim- und Klebemittelabfälle ausgehärtet Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet Harzrückstände, ausgehärtet Phenol- und Melaminharzabfälle Polyesterharzabfälle Sonstige Gießharzabfälle Imprägnierharzabfälle	A, E	VE
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen <i>(200131*- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel)</i>	Altmedikamente	A, E	VE
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, außer Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle, sowie diejenigen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten.	Elektronikschrott (siehe. § 1 Abs. 10 a, § 11 b AbfS): insbesondere Fernsehgeräte, Monitore, Computer, Radios, Waschmaschinen, Trockenschleudern u.a. elektrische Kleingeräte	G	
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die frei von gefährlichen Bauteilen sind, die unter 20 01 35* genannt sind.	Elektronikschrott (siehe § 1 Abs. 10 a, § 11 b AbfS): insbesondere Fernsehgeräte, Monitore, Computer, Radios, Waschmaschinen, Trockenschleudern u.a. elektrische Kleingeräte	G	
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137* fällt <i>(200137*- Holz, das gefährliche Stoffe enthält)</i>	Holzemballagen, Holzabfälle	A, E	VE
200139	Kunststoffe	Polystyrolschaumabfälle Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum Hartschaumabfälle Kunststoffbehältnisse Polyolefinabfälle Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle	A, E, (R)	VE
200140	Metalle	Altmetall (siehe § 1 Abs. 10, § 11 b AbfS)	G	
200201	kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle	A	VE
200202	Boden und Steine	Bodenaushub, Garten- und Parkabfälle	B	VE
200203	andere nicht kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle	A	VE

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingungen	Klassifizierung
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Wachshehrspäne	A, E	VE
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Restabfall (siehe § 1 Abs. 6a, § 11 a AbfS)	G	
200302	Marktabfälle		A	VEA
200303	Straßenkehrrieh			VEA
200304	Fäkalschlamm		A, V	E
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Rückstände aus Siel-, Kanalisation- und Gullyreinigung		VE
200307	Sperrmüll			VEA
	Sonderabfall-Kleinmengen	siehe §§ 1 Abs.13, 10 a AbfS	G	

“

### **Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis**

Der Landrat kann den Wortlaut der Abfallsatzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

### **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 10. Juli 2002

Der Landrat

(Siegel)

gez. Dr. Werner Henning

#### Bekanntmachungsvermerk:

Diese Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 16 vom 19.07.2002 bekannt gemacht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter der Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Neubekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) vom 20. Juli 2002**

Auf Grund des Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) vom 10. Juli 2002 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) in der vom 01. August 2002 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) vom 15. Dezember 1994 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 13/1995 S. 631 – 665 am 19. Mai 1995) und
2. die am 1. August 2002 in Kraft tretende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) vom 10. Juli 2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 16/2002 S. 99 – 129 am 19. Juli 2002)

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 1.

- der §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501, bis dahin zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. August 1993, BGBl. I S. 480),
- der §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThAbfAG) vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 273) und
- der §§ 98 und 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501),

zu 2.

- der §§ 3, 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/ AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705, bis dahin zuletzt geändert durch Artikel 57 der Verordnung vom 29. Oktober 2001, BGBl. I S. 2785),
- der §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThAbfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385, bis dahin zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001, GVBl. S. 265) und
- der §§ 87 Abs. 2, 97 Abs. 1, 98 und 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73, bis dahin zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2002, GVBl. S. 161).

Heiligenstadt, den 20. Juli 2002

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

## **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS)**

### **I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

#### **§1**

#### **Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz- KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), in der jeweils geltenden Fassung, bestimmten Sachen.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung bestimmt sich aus § 3 Abs. 7 KrW-/AbfG in Verbindung mit §§ 4 ff und §§ 10 ff KrW-/AbfG.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte gleich.  
Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist der hauptsächlich in privaten Haushalten üblicherweise anfallende Abfall, der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) in genormten, im Landkreis vorgeschriebenen Behältnissen regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.
- (6) Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne dieser Satzung ist der in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallende Abfall ohne produktionsspezifische Zusammensetzung, der nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll durch den ÖRE nach Maßgabe des Absatzes 5 entsorgt werden kann.
- (6a) Restabfall im Sinne dieser Satzung sind die Abfälle nach Absatz 5 und 6.
- (7) Produktionsspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallenden Abfälle, die nicht Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Markt- und Bauabfall sind, jedoch nach Art, Zusammensetzung und Menge wie Hausmüll entsorgt werden können und nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung ausgeschlossen sind.
- (8) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub, Straßenaufbruch, asbesthaltige Bauabfälle, Altholz sowie sonstige bei Bautätigkeiten anfallende Abfälle.
- (8a) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen. Bauschutt gilt als rein, wenn seine Herkunft bekannt ist und wenn Verunreinigungen, Anhaftungen oder Vermischungen mit Schadstoffen sowie mit Fremdstoffen nicht vorliegen.
- (8b) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen (gemischte Bau- und Abbruchabfälle).
- (8c) Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, in seiner Zusammensetzung nicht nachteilig verändertes, nicht kontaminiertes Erd- oder Felsmaterial.  
Abs. 8a Satz 2 gilt entsprechend.
- (8d) Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer (Pech) gebunden, oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (9) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit oder ihrem Gewicht nicht in die vom ÖRE vorgeschriebenen Restabfallbehältnisse passen und getrennt vom Restabfall eingesammelt werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere ausgediente Möbel, Matratzen, Sprungfederrahmen, Kinderwagen, sperrige Haus- und Gartenarbeitsgeräte und Teppiche, nicht jedoch Bauabfälle, Altmetall, Elektronikschrott, Altkühlergeräte.
- (10) Altmetall im Sinne dieser Satzung sind bewegliche, überwiegend aus Metall bestehende Sachen aus Haushaltungen, deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altmetall gehören insbesondere gefüllte oder mit Anhaftungen versehene Metallbehältnisse, Autowracks und sonstige Kraftfahrzeuge oder Teile davon sowie asbesthaltige Nachtspeicheröfen.



- (10a) Elektronikschrott sind elektronische und elektrotechnische Altgeräte, soweit es sich nicht um Altkühlgeräte handelt.
- (11) *weggefallen*
- (12) Marktabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle und nicht verwertbare Verpackungsmaterialien, die üblicherweise auf Märkten anfallen.
- (13) Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne dieser Satzung sind die in § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz- ThAbfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 65), in der jeweils geltenden Fassung, genannten besonders überwachtungsbedürftigen sowie vergleichbaren Abfälle, mit Ausnahme der in den Absätzen 5 bis 12 und 14 genannten Abfälle.
- (14) Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die vom ÖRE zum Zwecke der Verwertung gesondert erfasst bzw. eingesammelt werden, ausgenommen kompostierbare Abfälle.
- (15) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
1. Feste Restabfallbehältnisse
    - a) 60-Liter- Müllgroßbehälter (MGB)
    - b) 80-Liter- MGB
    - c) 120-Liter- MGB
    - d) 240-Liter- MGB
    - e) 1100-Liter- MGB;
  2. Restabfallsäcke (mit Aufdruck des ÖRE);
  3. Wertstoffsammelbehältnisse.
- (16) Abfallerzeuger im Sinne dieser Satzung sind die in § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG genannten Personen.
- (17) Abfallbesitzer im Sinne dieser Satzung sind die in § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG genannten Personen.
- (18) Bewohner im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz erfassten Personen.

## § 2

### Abfallvermeidung, Abfallberatung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und deren Schadstoffgehalt soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern. Der ÖRE berät über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; hierfür bestellt er Abfallberater.
- (2) Der ÖRE wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst Abfall vermieden und im übrigen für eine Verwertung getrennt gesammelt wird.
- (3) Der ÖRE hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die
1. aus Abfällen oder in abfallarmen Verfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden,
  2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
  3. umweltverträglicher als andere Produkte entsorgt werden können, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (4) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der ÖRE ferner darauf hin, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

## § 3

### Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Als ÖRE entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und nach § 13 KrW-/ AbfG zu überlassenden Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften der Gesetze und Maßgaben dieser Satzung. Der ÖRE betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften unterstützen den ÖRE bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

- (3) Zur Durchführung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben kann sich der ÖRE Dritter, insbesondere auch privater Unternehmen, bedienen.

#### § 4

##### Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Ausgeschlossen von der Entsorgungspflicht des ÖRE sind alle in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfallarten sowie:
1. die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe;
  2. Abfälle, deren stoffliche Verwertung oder sonstige Entsorgung nach § 2 Abs. 3 ThAbfAG ganz oder teilweise den kreisangehörigen Gemeinden übertragen worden ist;
  3. Abfälle, die nach Maßgabe landesrechtlicher Verordnungen auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG außerhalb zugelassener Anlagen oder Einrichtungen entsorgt werden;
  4. Abfälle, die auf Grund einer Ausnahmeregelung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG außerhalb zugelassener Anlagen oder Einrichtungen entsorgt werden;
  5. Abfälle, die auf Grund einer Übertragung nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG entsorgt werden;
  6. Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 13 sowie Asbest und asbesthaltige Abfälle jeweils aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, sofern die in § 1 Abs. 4 Thüringer Kleinmengen-Verordnung festgelegte Größenordnung überschritten wird;
  7. Verpackungen entsprechend der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) in der derzeit geltenden Fassung sowie Abfälle, für die gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG eine Überlassungspflicht nicht besteht oder die gemäß § 25 KrW-/AbfG einer freiwilligen Rücknahmeverpflichtung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen;
  8. pflanzliche Abfälle aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich, von gewerblich genutzten und öffentlichen Grundstücken wie Grünanlagen, Parks, Friedhöfen sowie Abfälle im Sinne des § 3 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen vom 02.03.1993 (GVBl. S. 232), in der jeweils geltenden Fassung;
  - 8a. pflanzliche Abfälle aus privaten Haushalten, die gemäß § 4 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen verbrannt oder in anderer zulässiger Weise entsorgt werden;
  9. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugwracks oder deren Teile sowie Anhänger oder Teile von diesen, einschließlich Räder und Reifen;
  10. Aschen und Schlacken in heißem Zustand sowie sonstige brennende oder glühende Abfälle;
  11. Eis und Schnee;
  12. Stallung, Silosickersaft, Gülle und Jauche;
  13. Flüssigkeiten und Schlämme mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 35 v.H.; soweit der Mindesttrockensubstanzgehalt von 35 v.H. unterschritten ist, kann der ÖRE im Einzelfall nach vorangegangener Prüfung der Unbedenklichkeit auf Kosten des Abfallbesitzers und nach weiteren Anforderungen hinsichtlich Art, Zusammensetzung, Eigenschaften und Menge, den Schlamm zur öffentlichen Abfallentsorgung zulassen;
  - 13a. Altkühlgeräte mit einem Fassungsvermögen über 250 l;
  - 13b. unkontaminierter Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub und ähnliche Abfälle, sofern diese nicht zur Betriebsführung/ Rekultivierung der Abfallentsorgungsanlagen des ÖRE benötigt werden.
  14. sonstige Abfälle, die der ÖRE mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge oder ihrer Beschaffenheit von der öffentlichen Abfallentsorgung entsprechend § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ausschließt.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den ÖRE sind ausgeschlossen:
1. die nach Absatz 1 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Stoffe;
  2. Bauabfälle;
  3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nicht in den zugelassenen Abfall-/ Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen transportiert werden können;
  4. Sperrmüll und Altmetalle, welche die haushaltsübliche Menge (2 m<sup>3</sup> je Abfuhr) übersteigen oder nach Maßgabe dieser Satzung nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr und auch nicht gesondert eingesammelt werden; einzelne Gegenstände, deren Gewicht mehr als 75 kg beträgt;
  5. Schlämme;

6. Abfälle, welche die Abfallbehältnisse oder die Sammelfahrzeuge sowie die mit der Einsammlung und Beförderung betrauten Personen angreifen, beschädigen oder in ungewöhnlichem Maße beschmutzen (z.B. Farbreste, Teer) können;
  - 6a. pflanzliche Abfälle;
  7. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den ÖRE ausgeschlossen worden sind.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 ausgeschlossen sind, hat der Abfallerzeuger bzw. -besitzer für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom ÖRE bestimmten Sammelstelle oder Abfallentsorgungsanlage nach Maßgabe des § 12 selbst zu sorgen. Diese Abfälle dürfen weder in die Restabfallbehältnisse oder in nicht dafür vorgesehene Sammelbehältnisse eingefüllt, noch dem Einsammler und Beförderer des ÖRE übergeben oder zur Abfuhr bereitgestellt oder überlassen werden.
- (4) Soweit Abfälle nach Absatz 1 von der Entsorgungspflicht ausgenommen sind, hat der Abfallerzeuger bzw. -besitzer diese nach Maßgabe der §§ 5 und 11 KrW-/AbfG von anderen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Die Überlassungsverbote im Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. Darüber hinaus dürfen Ausschlussabfälle auch nicht im Rahmen der Selbstanlieferung an Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen dem ÖRE überlassen werden. Geschieht dies dennoch, kann der ÖRE, neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens nach Absatz 5, die Rücknahme der Stoffe oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle getätigt hat.
- (5) Für Schäden an Personen, Abfallbehältnissen, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen und Einrichtungen sowie für sonstige nachteilige Folgen, die auf vorsätzliches oder fahrlässiges Befüllen der Abfall- und Sammelbehältnisse mit von der Entsorgung nach Absatz 1 oder der Einsammlung und Beförderung nach Absatz 2 ausgenommenen Stoffen oder deren sonstige, nach Absatz 3 und 4 nicht zugelassene Bereitstellung oder Überlassung, zurückzuführen sind, haftet der Verursacher bzw. der Anschluss- und Benutzungspflichtige.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer (§ 1 Abs. 4) bewohnter oder zum Aufenthalt von Personen bestimmter sowie gewerblich oder landwirtschaftlich genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang) und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG den gesamten Abfall nur durch den ÖRE entsorgen zu lassen (Benutzungszwang), soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt. Nicht ständig bewohnte oder genutzte und unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen. Soweit auf nicht anschlusspflichtigen unbebauten oder nicht ständig bewohnten oder genutzten Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Erzeugern bzw. Besitzern unverzüglich nach Maßgabe dieser Satzung dem ÖRE zur Entsorgung zu überlassen.
- (2) Der Restabfall darf nur in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt und nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert werden. Ist das Eingeben des Restabfalls in die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht sofort möglich, darf der Restabfall bis zur Bereitstellung zur Abfuhr auch in anderen geeigneten Behältnissen aufbewahrt werden. Das Recht auf Eigenverwertung von Abfällen nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bleibt unberührt, das gilt insbesondere für die Kompostierung organischer Stoffe.
- (3) Der ÖRE kann auf Antrag des Abfallerzeugers bzw. -besitzers die Selbstanlieferung oder die Anlieferung durch beauftragte Dritte zulassen. Die §§ 49 ff KrW-/AbfG bleiben hiervon unberührt.

## § 6

### **Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem ÖRE Änderungen seiner Anschrift mitzuteilen sowie für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem ÖRE zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge, Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, über Umfang und Art der Nutzung sowie Anzahl der Personen (Bewohner) des Grundstücks verpflichtet und haben über alle Fragen, welche die Abfallentsorgung betreffen, schriftlich Auskunft zu erteilen.

- (3) Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind verpflichtet, dem ÖRE auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschluss- und Benutzungspflicht und deren Umfang erheblich sind.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Bestimmungen dieser Satzung durch den ÖRE zu dulden (§ 14 KrW-/ AbfG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 ThAbfAG).

#### **§ 7**

##### **Störungen in der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die öffentliche Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Unterbliebene Abfallentsorgungsmaßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Kann die Abfallentsorgung aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu vertretenden Grund nicht erfolgen, erfolgt sie erst nach Wegfall des Hinderungsgrundes am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

#### **§ 8**

##### **Eigentumsübergang**

Der zugelassene Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehältnis oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des ÖRE über.

Wird der Abfall durch den Erzeuger bzw. Besitzer oder dessen Beauftragten zu einer Abfallentsorgungsanlage des ÖRE gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des ÖRE über. Im Abfall befindliche Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **II. Abschnitt**

### **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

#### **§ 9**

##### **Formen der Einsammlung und Beförderung**

Die vom ÖRE zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

- (1) durch den ÖRE
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 10, 10 a),
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 11, 11 a - 11 c);
- (2) durch den Abfallerzeuger bzw. -besitzer oder einen von diesem beauftragten Dritten im Rahmen der Selbstanlieferung (§ 12).

#### **§ 10**

##### **Bringsystem**

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 10 a in jedermann zugänglichen Sammelbehältnissen oder sonstigen, einschließlich mobilen, Sammeleinrichtungen erfasst, die in zumutbarer Entfernung für die Abfallerzeuger bzw. -besitzer bereitgestellt werden.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen:
  1. Wertstoffe im Sinne des § 1 Abs. 14;
  2. Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 1 Abs. 13.

#### **§ 10 a**

##### **Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

- (1) Die Wertstoffe sind von den Abfallerzeugern bzw. -besitzern in die eigens dafür bereitgestellten und gekennzeichneten Wertstoffbehältnisse einzugeben. Andere, als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehältnisse eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Soweit bestimmte Einfüllzeiten an den Behältnissen angegeben sind, ist die Befüllung nur innerhalb dieser Zeiten gestattet.  
Die Wertstoffbehältnisse werden nach Bedarf entleert.  
Die Wertstoffe können durch den Abfallerzeuger bzw. -besitzer auch zu den vom ÖRE bekannt gegebenen oder zu erfragenden Sammelstellen gebracht werden.

- (2) Sonderabfall-Kleinmengen sind von den Abfallerzeugern bzw. -besitzern dem Personal an den speziellen Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die Übergabe hat so zu erfolgen, dass eine eindeutige Identifizierung und Zuordnung möglich ist. Hierzu sollen Sonderabfall-Kleinmengen in Originalverpackungen und unvermischt angeliefert werden.  
Die Sonderabfall-Kleinmengensammlung mit dem Schadstoffmobil erfolgt zweimal je Kalenderjahr. Die jeweiligen Termine sowie Ort und Öffnungszeiten werden bekannt gemacht oder können beim ÖRE erfragt werden. § 11 a Abs. 7 Satz 4 bis 6 findet entsprechend Anwendung.

### **§ 11 Holsystem**

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 11 a bis 11 c am anschlusspflichtigen Grundstück (Grundstücksgrenze) abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. Sperrmüll, Altmetall und Elektronikschrott, soweit deren Entsorgung oder Einsammlung und Beförderung nicht nach § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ausgeschlossen ist;
  2. Restabfälle;
  3. Altkühlgeräte.

### **§ 11 a Anforderungen an die Restabfallüberlassung im Holsystem**

- (1) Restabfälle dürfen unbeschadet des § 5 Abs. 2 Satz 2 vom Abfallerzeuger bzw. -besitzer nur in die ihm vom ÖRE zur Benutzung bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehältnisse (Restabfallbehältnisse) eingegeben und zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Der ÖRE stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Restabfallbehältnisse nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Verfügung.  
Die Restabfallbehältnisse sind schonend und bestimmungsgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Für selbstverschuldete(n) Beschädigung sowie Verlust haften die Anschluss- oder/ und Benutzungspflichtigen. Beschädigung bzw. Verlust sind dem ÖRE unverzüglich anzuzeigen; § 4 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Bemessungsgrenze bei der Zuteilung der Restabfallbehältnisse für private Haushalte bildet ein wöchentliches Mindestvorhaltemaß pro Bewohner von
- a) 30 l bei ein bis zwei Bewohnern je anschlusspflichtigem Grundstück,
  - b) 20 l bei drei und mehr Bewohnern je anschlusspflichtigem Grundstück.
- Es muss mindestens ein zugelassenes festes Restabfallbehältnis je anschlusspflichtigem Grundstück bereitstehen.
- (4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag auch widerruflich gemeinsame Restabfallbehältnisse mit entsprechendem Aufnahmevermögen unter Beachtung des Vorhaltemaßes bereitgestellt werden, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter für alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen gewährleistet ist.
- (5) Für gewerblich, landwirtschaftlich oder in ähnlicher Art und Weise wirtschaftlich, beruflich (auch freiberuflich) sowie gemeinnützig genutzte - auch öffentliche - Einrichtungen und Unternehmen ist mindestens ein 60-Liter- MGB im vierzehntägigen Entleerungsrhythmus vorzuhalten.  
Inhaber von gewerblich, landwirtschaftlich oder in ähnlicher Art und Weise wirtschaftlich, beruflich oder gemeinnützig genutzten - auch öffentlichen - Einrichtungen und Unternehmen, Freiberufler sowie ähnlich wirtschaftlich, beruflich oder gemeinnützig selbstständig tätige Personen bzw. deren gesetzliche oder beauftragte Vertreter, die ihren privaten Haushalt in einer Wohnung auf dem gleichen Grundstück führen und dort ihren Wohnsitz inne haben (gemischt genutzte Grundstücke), können für ihren privaten Haushalt und ihre Einrichtung bzw. ihr Unternehmen ein gemeinsames Restabfallbehältnis / gemeinsame Restabfallbehältnisse verwenden.  
Das wöchentliche Vorhaltemaß der/des gemeinsamen Restabfallbehältnisse/s für das gemischt genutzte Grundstück ergibt sich in diesem Fall aus dem Vorhaltevolumen für den privaten Haushalt nach Absatz 3 und einem zusätzlichen Vorhaltevolumenanteil von mindestens 20 Litern für jede gewerbliche, berufliche oder sonstige vergleichbare Teilnutzung.  
Gewerbetreibende, Freiberufler und vergleichbar wirtschaftlich, beruflich oder gemeinnützig selbstständig tätige Personen ohne gewerbliche oder vergleichbare Niederlassung, Filiale etc. sowie solche Personen, die ausschließlich außerhalb ihrer Wohnung tätig sind, bedürfen über das nach Absatz 3 festgelegte Vorhaltevolumen hinaus kein zusätzliches Restabfallbehältnis bzw. zusätzlichen Vorhaltevolumenanteil nach Satz 1 oder 3.

- (6) Für die Sammlung und Bereitstellung von gelegentlich anfallendem Restabfall (§ 5 Abs. 1 Satz 3) oder von vorübergehend verstärkt anfallendem Restabfall dürfen neben den festen Restabfallbehältnissen die vom ÖRE zugelassenen und bei den vom ÖRE bezeichneten Vertriebsstellen käuflich zu erwerbenden Restabfallsäcke verwendet werden, sofern sich diese für die Sammlung und Bereitstellung des Restabfalls eignen.
- (7) Die Restabfallbehältnisse werden einmal wöchentlich entleert bzw. abgefahren. Auf Antrag kann die Entleerung der festen Restabfallbehältnisse auch im vierzehntägigen Rhythmus erfolgen, wenn hierbei das wöchentliche Vorhaltevolumen nach den Absätzen 3 bis 5 eingehalten wird. Der für die Einsammlung bzw. Abfuhr vorgesehene Wochentag wird durch den ÖRE bekannt gegeben; entsprechendes gilt bei der Verlegung der regelmäßigen Einsammlungs-/ Abfuhrtermine aus besonderen Gründen. Änderungen der Abfuhrtermine in einzelnen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften oder Einsammlungs-/ Abfuhrbereichen können unbeschadet des Satzes 3 auch durch die jeweiligen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Soweit erforderlich, kann der ÖRE im Einvernehmen mit den Anschlusspflichtigen einen anderen Einsammlungs-/ Abfuhrhythmus festlegen.
- (8) Die Restabfallbehältnisse sind von den Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen am vorgesehenen Einsammlungs-/ Abfuhrtag bis um 5<sup>00</sup> Uhr bzw. am Vorabend so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und dass das Laden und der Abtransport ohne erhebliche Schwierigkeiten und Verzögerungen möglich ist. Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen sowie beim Fehlen geeigneter Zufahrtsmöglichkeiten oder bei anderen technisch und rechtlich bedingten Gründen, die zur Folge haben, dass das Grundstück bzw. der Aufstellplatz nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Verzögerungen von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden kann, haben die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen die Restabfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße oder an einen Aufstellplatz zu bringen, an dem die Übernahme der Abfälle ohne besonderen Aufwand möglich ist. Im Zweifelsfall legt der ÖRE in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, dem Einsammler und Beförderer sowie dem Anschlusspflichtigen einen Aufstellplatz fest. Die Auf- und Bereitstellung der Restabfallbehältnisse hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr, Fahrzeuge und Personen weder behindert noch gefährdet werden; für die Verkehrssicherheit haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen Sorge zu tragen. Nach der Leerung bzw. Abfuhr der Restabfallbehältnisse sind diese von den Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und zu sichern; entsprechendes gilt auch dann, wenn eine Abfuhr bzw. Entleerung der Restabfallbehältnisse durch den Einsammler und Beförderer nicht durchgeführt wurde. Die Aufstellplätze sind von den Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen stets sauber und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verschmutzungen und Verunreinigungen sind vom Verursacher oder, soweit dieser nicht ermittelbar ist, vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen zu beseitigen. Die Vorschriften des Straßen- und Verkehrsrechts bleiben hiervon unberührt.
- (9) Die Restabfallbehältnisse sind stets zu verschließen. Sie dürfen nur soweit befüllt werden, dass sie gut verschlossen werden können und eine ungehinderte Abfuhr/ Entleerung möglich ist. Das Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen ist nicht gestattet. Restabfallbehältnisse, in die Abfälle eingefüllt worden sind, die
- a) nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder
  - b) nach § 4 Abs. 2 von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind oder
  - c) nach Maßgabe dieser Satzung gesondert erfasst bzw. eingesammelt werden,
- werden nicht abgefahren bzw. entleert. Entsprechendes gilt für feste Restabfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrfahrzeuges nicht angehoben werden können und für Restabfallsäcke, die so beschädigt sind, dass Abfallstoffe herausfallen können, oder die so befüllt sind, dass deren Gewicht 25 kg übersteigt.

#### **§ 11 b Sperrmüllabfuhr**

Die Abfuhr von Sperrmüll, Altmetall sowie Elektronikschrott erfolgt zweimal jährlich. § 11 a Abs. 7 Satz 4 und 5, Abs. 8 und Abs. 9 Satz 4 findet entsprechend Anwendung. Die Bereitstellung von Sperrmüll, Altmetall, Elektronikschrott darf frühestens am Vorabend (ab 18<sup>00</sup> Uhr) des Abholtages erfolgen.

**§ 11 c**

**Abfuhr von Altkühlgeräten**

Die Entsorgung von Altkühlgeräten erfolgt auf gesonderten Antrag außerhalb der regelmäßigen Restabfall-, Sperrmüll-, Altmittel- und Elektronikschrottabfuhr. Der Antrag soll schriftlich, mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin, gestellt werden (Anmeldung über Doppelkarte).

Der ÖRE legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens zwei Tage vorher bekannt. Am Abholtag ist das Kühlgerät an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Altkühlgeräte können von deren Besitzern auch selbst zu den vom ÖRE bestimmten bzw. zu erfragenden Sammelstellen gebracht werden.

**§ 12**

**Selbstanlieferung**

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 3 haben Abfallerzeuger bzw. -besitzer die von der Einsammlung und Beförderung, aber nicht von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle selbst zu den vom ÖRE dafür bestimmten Anlagen und Einrichtungen zu bringen. Sie können sich hierzu Dritter bedienen.

Die Voraussetzungen für die Annahme und/ oder Ablagerung der hierfür zugelassenen Abfälle in Abfallentsorgungsanlagen des ÖRE, einschließlich Sammeleinrichtungen, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Der ÖRE ist berechtigt, bei Selbstanlieferung auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

Für E- und VE- Abfälle gemäß der Anlage zu dieser Satzung wird durch den ÖRE geprüft, ob diese Abfälle vorzubehandeln sind, ob sie einer anderen Entsorgungsanlage zuzuführen oder über einen anderen Entsorgungsweg zu entsorgen sind.

Sollten sich die Voraussetzungen, wie z.B. Produktionsbedingungen o.ä. bei dem Betrieb, welcher Abfälle in der Abfallentsorgungsanlage entsorgen darf, derart ändern, dass eine stoffliche oder festigkeitsmäßige Veränderung der Abfälle entstehen kann, ist dieses dem ÖRE anzuzeigen; auf Anordnung des ÖRE ist ein erneuter Nachweis mit Herkunftsdeklaration und ggf. eine neue Deklarationsanalyse entsprechend der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 I S. 2860), in der jeweils geltenden Fassung, vorzulegen.

Für Abfälle, die bei einem Abfallerzeuger bzw. -besitzer wiederkehrend anfallen, sind auf Anordnung des ÖRE Kontrollanalysen vorzulegen, um die weitere Entsorgungsmöglichkeit des Abfalls zu bewerten.

Bei Anlieferung von VEA- Abfällen gemäß der Anlage zu dieser Satzung und VE- Abfällen einschließlich Resten aus Sortieranlagen, dürfen Anteile von E- Abfällen oder AE- Abfällen gemäß der Anlage zu dieser Satzung nicht enthalten sein.

Bei der Anlieferung von E- Abfällen dürfen Anteile von AE- Abfällen und bei der Anlieferung von AE- Abfällen Anteile von E- Abfällen nicht enthalten sein.

- (2) Zur Selbstanlieferung zu den dafür bestimmten Anlagen und Einrichtungen des ÖRE durch den Erzeuger bzw. Besitzer oder einen durch diesen beauftragten Dritten sind neben den sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Abfällen folgende Abfallarten zugelassen:

1. *weggefallen*
2. *weggefallen*
3. Sperrmüll;
4. Marktabfälle;
5. *weggefallen*
6. rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die insbesondere von den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften oder den Forst- oder Straßenbauämtern im Einvernehmen mit dem ÖRE oder auf Grund besonderer Vorschriften eingesammelt werden;
7. Abfälle aus Altablagerungen und Altstandorten, im Einvernehmen mit dem ÖRE und der zuständigen Behörde.

- (3) *weggefallen*

- (4) Der ÖRE kann verlangen, dass Abfälle nach Abfallarten getrennt angeliefert werden. Des Weiteren kann er die von den Anlagen und Einrichtungen abzunehmenden Mengen einzelner Abfallarten soweit zeitlich beschränken, wie es für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle als auch für den sachgerechten Betrieb der Entsorgungsanlage erforderlich ist.

- (5) Die Anlieferung hat während der allgemeinen Öffnungszeiten und unter Beachtung der Benutzungsbestimmungen der Anlagen und Einrichtungen in geschlossenen oder gegen das Herunterfallen von Abfallstoffen gesicherten Fahrzeugen so zu erfolgen, dass keine Straßenverunreinigungen und keine erheblichen Belästigungen, insbesondere durch Staub, Geruch oder Lärm, auftreten.  
Die Bestimmungen der §§ 49 ff KrW-/AbfG sowie der anderen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Beförderung und des Transportes von Stoffen und Gütern bleiben hiervon unberührt.
- (6) Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des ÖRE zur Abfallentsorgung erlässt der Landrat Benutzungsordnungen.

### **III. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 13 Anordnungen im Einzelfall**

Der ÖRE kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchsetzung dieser Satzung und der auf Grund dieser Satzung erlassenen Benutzungsordnungen treffen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.

#### **§ 13 a Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen als amtliche Bekanntmachungen oder in anderer geeigneter Weise (Pressemitteilungen, Veröffentlichungen u.ä.) durch den ÖRE. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften veröffentlicht werden.

Bekanntmachungen, die nicht als amtliche Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, können auch durch die beauftragten Dritten des ÖRE (§ 3 Abs. 3) in Abstimmung mit diesem erfolgen.

#### **§ 14 Gebühren**

Der ÖRE erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß den §§ 98, 99 der ThürKO in Verbindung § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602), in der jeweils geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die Überlassungsverbote und Getrennthaltungspflicht in § 4 Abs. 4 verstößt;
  2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 Abfälle nicht zu den vom ÖRE bestimmten Sammelstellen oder Abfallentsorgungsanlagen befördert oder befördern lässt oder entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Abfälle in Restabfallbehältnisse oder in jedermann zugängliche Sammelbehältnisse einfüllt, dem Einsammler oder Beförderer des ÖRE übergibt oder zur Abfuhr bereitstellt oder überlässt;
  3. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 trotz Verlangens durch den ÖRE verbotswidrig überlassene Abfälle nicht zurücknimmt;
  4. sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder seine Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
  5. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 einer Anzeige- und Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder entgegen § 6 Abs. 4 das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehältnisse oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet;
  6. entgegen §§ 10 a Abs. 1 andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe in die Sammelbehältnisse eingibt oder neben diesen zurücklässt oder die Befüllung außerhalb der am Behälter angegebenen Einfüllzeiten vornimmt oder entgegen § 10 a Abs. 2 Satz 1 Sonderabfall-Kleinmengen nicht übergibt;
  - 6a. entgegen § 11 a Abs. 1 Restabfälle in andere als die dafür zugelassenen Abfallbehältnisse eingibt und zur Abfuhr bereitstellt oder Restabfälle in andere als ihm bereitgestellte Restabfallbehältnisse eingibt;
  7. entgegen § 11 a Abs. 2 Restabfallbehältnisse nicht schonend und bestimmungsgemäß behandelt sowie die Beschädigung oder den Verlust des Restabfallbehältnisses nicht unverzüglich anzeigt;



8. entgegen §§ 11 a Abs. 8 und 11 b Restabfallbehältnisse und Sperrmüll; Altmetall oder Elektronikschrott so auf- oder bereitstellt, dass der Straßenverkehr, Fahrzeuge oder Personen behindert oder gefährdet werden oder vor oder nach dem zugelassenen Bereitstellungszeitpunkt Sperrmüll, Altmetall oder Elektronikschrott bereitstellt oder Verunreinigungen der Aufstellplätze nicht beseitigt;
  9. entgegen § 11 a Abs. 9 Restabfallbehältnisse nicht verschlossen hält oder diese so befüllt, dass sie nicht verschlossen werden können oder dass die ungehinderte Abfuhr (Entleerung) nicht möglich ist oder dass Abfallstoffe herausfallen können;
  10. entgegen § 12 Abs. 4 Abfälle nicht nach Abfallarten getrennt oder unter Verstoß gegen § 12 Abs. 5 anliefert;
  11. einer Benutzungsordnung nach § 12 Abs. 6 zuwiderhandelt, soweit sie in einzelnen Bestimmungen hierauf verweist;
  12. einer vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbuße in Höhe von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Straf- und Bußgeldbestimmungen anderer Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

**§ 16**  
**(In- Kraft- Treten)**

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 17 vom 26.07.2002 bekannt gemacht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Anlage zu §§ 4 Abs. 1 und 12 Abs. 1 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung - AbfS)**

**Erläuterungen zur Anlage**

**Spalte 1: Schlüsselnummern**

Die Schlüsselnummern beziehen sich auf die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils geltenden Fassung. Die mit einem Sternchen (\*) versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

**Spalte 4: Annahmebedingungen**

Bedingung	Erläuterung
A	Die Ablagerung von organischen Stoffen ist nur zulässig mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde nach § 6 Abfallablagerungsverordnung zur Abweichung von den Zuordnungskriterien der TA Siedlungsabfall infolge fehlender Behandlungskapazitäten für den Übergangszeitraum längstens bis zum 31. Mai 2005
B	Unkontaminierter Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub und ähnliche Abfälle dürfen auf Hausmülldeponien nur angenommen, gelagert und eingebaut werden, wenn dies nachweislich aus Gründen der Betriebsführung erforderlich ist und für diesen Zweck nicht ausreichend mineralische Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung und der Ablagerungszulassung auf Deponien zu entsorgen sind, zur Verfügung stehen.
E	Da diese Abfälle höher als Siedlungsabfälle schadstoffbelastet sein können, ist die Zulässigkeit der Ablagerung im Einzelfall nach den geltenden Zuordnungskriterien zu prüfen und festzulegen (TA Siedlungsabfall, Anhang B und ggf. zusätzliche Feststoffwerte).
G	Diese Abfälle werden einer gesonderten Beseitigung bzw. Verwertung gemäß der Satzung zugeführt.
M	Die Ablagerung ist auf gesondert eingerichteten Mono- bzw. Sonderbereichen zulässig.
R	Gemäß den jeweils geltenden Rechtsverordnungen des Bundesministers für Umwelt dürfen rücknahme- und rückgabepflichtige Stoffe nur abgelagert werden, wenn es sich um nicht wiederverwertbare Sortierrückstände handelt
S	Die Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen bedarf der Sonderzulassung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.
V	Schlämme sind zur Einhaltung der geforderten Festigkeitskennwerte vorzubehandeln.

**Spalte 5: Klassifizierung der Abfallarten**

Kategorie	Erläuterung
AE	Ablagerung auf der Deponie Beinrode nur mit Entsorgungs-/Verwertungsnachweis entsprechend der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 I S. 2860), in der jeweils geltenden Fassung, Zweiter Teil: Nachweisführung über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
EN	Ablagerung bzw. Annahme auf der Deponie Beinrode mit Vereinfachtem Entsorgungsnachweis entsprechend der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 I S. 2860), in der jeweils geltenden Fassung, Dritter Teil: Nachweisführung über die Entsorgung überwachungsbedürftiger und nicht überwachungsbedürftiger Abfälle
E	Abfälle der Kategorie EN mit hohem Entsorgungsaufwand
VE	Abfälle der Kategorie EN mit mittlerem Entsorgungsaufwand
VEA	Abfälle der Kategorie EN mit geringem Entsorgungsaufwand

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme- bedingun- gen	Klassi- fizierung
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	Abraumsalze	E	VE
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07* fällt <b>(010307*- andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen)</b>	Rotschlamm	V, E	E
010399	Abfälle a. n. g.	Aluminiumoxidschlämme	V, E	E
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen <i>(010407*- gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen)</i>	Erdschlämme, Sandschlämme	B, V	E
010409	Abfälle von Sand und Ton	Erdschlämme, Sandschlämme	B, V	E
010410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen <i>(010407*- gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen)</i>	Gesteinstäube, Polierstäube		E
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen <i>(010407*- gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen)</i>	Steinsalzurückstände (Gangart), Rückstände aus der Aufbereitung von Kalisalzen	E	E
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* und 01 04 11 fallen <i>(010407*- gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen)</i>	Filterschlamm aus Bleicherdeherstellung	V, E	E

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme- bedingun- gen	Klassi- fizierung
010413	Abfälle aus Steinmetz- und - sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen <i>(010407*- gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen)</i>	Steinschleifschlamm	V	E
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	Erdschlämme, Sandschlämme	B, V	E
010505*	Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	V, E	AE
010507	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen <i>(010506*- Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	V, E	AE
010508	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen <i>(010506*- (Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	V, E	E
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle	A, V	E
020102	Abfälle aus tierischen Gewebe	Borsten- und Hornabfälle		VE
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Spelze, Spelzen- und Getreidestaub	A	VE
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Kunstdarmabfälle verunreinigte Kunststoffolien	A	VE
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche und Stallmist(einschl. verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	Magen- und Darminhalte, Geflügelkot, Mist	A	VE
020199	Abfälle a. n. g.	Futtermittelabfälle	A	VE
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe	Fettabfälle Knochenabfälle und Hautreste Sonstige Tierkörperenteile Darmabfälle	A,	VE
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Geflügelabfälle Fischabfälle Blut Wildabfälle Schlamm aus Gelatineherstellung Gelatineabfälle	A	VE
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Inhalt von Fettabscheidern	A, V, E	E

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

<b>Abfall-schlüssel gem. AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung gem. AVV</b>	<b>beschränkt auf:</b>	<b>Annahmebedingungen</b>	<b>Klassifizierung</b>
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle	A	E
020303*	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	Rückstände aus der Konservenfabrikation	A, E	AE
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	überlagerte Nahrungsmittel Würzmittelrückstände Rückstände aus der Konservenfabrikation Melasserückstände überlagerte Genussmittel Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm Zigarettenfehlchargen Fabrikationsrückstände von Kaffee Fabrikationsrückstände von Tee Fabrikationsrückstände von Kakao Ölsaatrückstände Schlamm aus Speisefettfabrikation Schlamm aus Speiseölfabrikation Stärkeschlamm Rückstände aus der Kartoffelstärkeherstellung Rückstände aus der Maisstärkeherstellung Rückstände aus der Reisstärkeherstellung	A, (V)	VE
020401	Rübenerde	Rübenerde	A, B	VE
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	Carbonatationsschlamm	V	E
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	überlagerte Nahrungsmittel	A	VE
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	überlagerte Nahrungsmittel Teigabfälle	A	VE
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen Schlamm aus Brennerei/	A, V	E
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	überlagerte Genussmittel Malztreber ,Malzkeime, Malzstaub Hopfentreber Trub und Schlamm aus Brauereien Schlamm aus Weinbereitung Trester Hefe und hefeähnliche Rückstände	A, (V)	VE
030101	Rinden und Korkabfälle	Rinden	A	VE

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

<b>Abfall- schlüssel gem. AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung gem. AVV</b>	<b>beschränkt auf:</b>	<b>Annahme- bedingun- gen</b>	<b>Klassi- fizierung</b>
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen <i>(030104*- Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Sägemehl und Sägespäne Holzschleifstäube und -schlämme Schlamm und Staub aus Spanplattenherstellung Holzballagen, Holzabfälle Holzwohle	A A, V A A A	VE
030301	Rinden- und Holzabfälle	Rinden Schwarten, Spreissel Sägemehl und Sägespäne	A	VE
030302	Sulfit- und Lignin-schlamm (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	Schlamm aus Zellstoffherstellung	A, V	E
030305	De-inking-Schlamm aus dem Papierrecycling	Schlamm aus Papierherstellung	A, V	E
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Rückstände aus Papierherstellung (Spuckstoffe)	A	VE
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlamm aus der mechanischen Abtrennung	Schlamm aus Papierherstellung Schlamm aus Zelluloseherstellung	A, V	E
030399	Abfälle a. n. g.	Alkalizelluloseabfälle Alkylzelluloseabfälle	A	VE
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	Leimleder Rohspalt Gelatinespalt Felle und Häute	A	VE
040102	geäschertes Leimleder	Äschereischlamm	V	E
040106	chromhaltige Schlamm, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Gerbereischlamm Lederschleifschlamm, Ledermehl	A, V, E	E
040107	chromfreie Schlamm, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Gerbereischlamm Lederschleifschlamm, Ledermehl	A, V, E	E
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	Chromlederabfälle	A, E	VE
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	Pelzabfälle und nicht chromgegerbte Lederabfälle	A	VE
040199	Abfälle a. n. g.	sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung	A	VE
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Stoff- und Gewebereste, Altkleider Latexschaumabfälle	A	VE
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	Wachse	A	VE
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Zellulosefaserabfälle Pflanzenfaserabfälle Wollabfälle Polyamidfaserabfälle Polyesterfaserabfälle Polyacrylfaserabfälle sonstige synthetische Faserabfälle	A	VE

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingungen	Klassifizierung
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	Stoff- und Gewebereste, Altkleider	A	VE
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	Schlamm aus Kesselwasseraufbereitung	V, E	E
050799	Abfälle a. n. g.	Mineralische Rückstände aus Gasreinigung	E	VE
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen <i>(060311*- feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten) (060313*- feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten)</i>	Bariumsulfatschlamm	V, E	E
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen <i>(030315*- Metalloxide, die Schwermetalle enthalten)</i>	Eisenoxid, gesintert Kiesabbrände Magnesiumoxidschlämme Zinnstein Aluminiumoxid	E	VE
061101	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen		E
061303	Industrieruß	Rußabfälle	E	VE
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Carbidschlamm (Kalkschlamm) Petrolkoks	S	AE
070109*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070207*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	Kunststoffschlämme, lösemittelfrei	S	AE
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Harzrückstände, ausgehärtet Sonstige Gießharzabfälle Imprägnierharzabfälle Kunststoffschlämme, lösemittelfrei Gummischlamm, lösemittelfrei	S	AE
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingungen	Klassifizierung
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070213	Kunststoffabfälle	Kunstseideherstellung Polyvinylacetat-Abfälle Polyvinylalkohol-Abfälle Polyvinylacetal-Abfälle	A	VE
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14* fallen <i>(070214*- Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten),</i>	Kunstseideherstellung Polyvinylacetat-Abfälle Polyvinylalkohol-Abfälle Polyvinylacetal-Abfälle		VE
070216	siliconhaltige Abfälle	Kunstseideherstellung Polyvinylacetat-Abfälle Polyvinylalkohol-Abfälle Polyvinylacetal-Abfälle		E
070299	Abfälle a. n. g.	Kunstseideherstellung Polyvinylacetat-Abfälle Polyvinylalkohol-Abfälle Polyvinylacetal-Abfälle	A, V, E	VE
070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070409*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070410*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE



Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme- bedingun- gen	Klassi- fizierung
070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070599	Abfälle a. n. g.	Altmedikamente Drogen, Drogenrückstände Trester von Heilpflanzen Pilzmyzel Proteinabfälle	A, V, E	VE
070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Seifenunterlaugen	A, V, S	AE
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Schlamm aus Seifensiederei Stearinpech	A, V, S	AE
070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070699	Abfälle a. n. g.	überlagerte Körperpflegemittel	A, E, V	VE
070709*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	S	AE
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen <i>(080111*- Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Lackierereiabfälle, ausgehärtet Altlacke, Altfarben; ausgehärtet	A, E	VE
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	Tonsuspensionen Emailleschlamm, Emailleschlicker	V, E	E
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen <i>(080317*- Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Kunststoffbehältnisse	A, R, E	VE

<b>Abfall- schlüssel gem. AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung gem. AVV</b>	<b>beschränkt auf:</b>	<b>Annahme- bedingun- gen</b>	<b>Klassi- fizierung</b>
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen <i>(080409*- Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Leim- und Klebemittelabfälle, ausgehärtet Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet	E	VE
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13* fallen <i>(080113*- Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Schlamm und Staub aus Spanplattenherstellung	A, V, E	E
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	Fotopapier Film- und Celluloidabfälle	A	VE
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	Fotopapier Film- und Celluloidabfälle	A	VE
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	Braunkohlenasche Holzasche Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobaschen aus der Trockenfeuerung von Steinkohlekraftwerken		VE
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Filterstäube	E	VE
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	Filterstäube	E	VE
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	Filterstäube	S	AE
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Rea-Gips	E	VE
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen <i>(100114*- Rost- und Kesselasche, schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>			VE
100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	Filterstäube		AE
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen	Filterstäube		VE

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingungen	Klassifizierung
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen <i>(100122*- wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Rückstände aus der wasserseitigen Kesselreinigung Kesselstein	V, E	E
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	Stäube aus der Schlackeaufbereitung	E	VE
100202	unverarbeitete Schlacke	Kupolofenschlacke Elektroofenschlacke Hochofenschlacke Konverterschlacken	E	VE
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen <i>(100207-* feste Abfälle aus der Abgasreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Gichtgasstäube Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen	E	VE
100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13* fallen <i>(100213*- Schlämme und Filterkuchen, aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Gichtgasschlamm	V, E	E
100215	andere Schlämme und Filterkuchen	Schlamm aus Eisenhütten Schlamm aus Stahlwalzwerken Schlamm aus Gießereien	V, E	E
100302	Anodenschrott	Graphitabfälle,-staub, -schlamm	V, E	E
100317*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	Bitumenkoks Petrolkoks	A, S	AE
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen	Bitumenkoks Petrolkoks	A	VE
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25* fallen <i>(100325*- Schlämme und Filterkuchen, aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Calziumfluoridschlamm	V, E	E
100604	andere Teilchen und Staub	Sonstige NE-metallhaltige Abfälle ohne Aluminium- und Magnesiumabfälle	E	VE
100704	andere Teilchen und Staub	Sonstige NE-metallhaltige Abfälle ohne Aluminium- und Magnesiumabfälle	E	VE
100804	Teilchen und Staub	Sonstige NE-metallhaltige Abfälle ohne Aluminium- und Magnesiumabfälle	E	VE

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingungen	Klassifizierung
100903	Ofenschlacke	Kupolofenschlacke Eisensilikatschlacke Elektroofenschlacke Konverterschlacken	E	VE
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen <i>(100905*- gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen)</i>	Formsand Kernsande	E	VE
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen <i>(100907*- gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen)</i>	Gießerei-Altsand Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände	E	VE
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen <i>(101005*- gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen)</i>	Formsand Kernsande	E	VE
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen <i>(101007*- gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen)</i>	Gießerei-Altsand Putzereisandrückstände Strahlsandrückstände	E	VE
101099	Abfälle a. n. g.	Formlehmabfälle	E	VE
101103	Glasfaserabfall	Mineralfaserabfälle		VE
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09* fällt <i>(101109*- Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen)</i>	Gemengereste	V, E	E
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt <i>(101111*- Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten z.B. Elektronenstrahl-Röhren)</i>	Glasabfälle, Altglas	A, R, E	VE
101201	Rohmischungen vor dem Brennen	Kieselsäure- und Quarzabfälle		VE
101203	Teilchen und Staub	Schleifmittel		VE
101205	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Calziumfluoridschlamm	V, E	E
101299	Abfälle a. n. g.	Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation	V	E
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	Kalkschlamm	V	E

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingungen	Klassifizierung
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13) <i>(101312*- feste Abfälle aus der Abgasbehandlung ,die gefährliche Stoffe enthalten)</i> <i>(101113- feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312* fallen)</i>	Gipsabfälle		VE
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen <i>(101309*- asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement)</i> <i>(101310*- Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309* fallen)</i>	Schlämme aus der Beton- und Fertig-mörtelherstellung	V	E
101314	Betonabfälle und Betonschlämme			E
101399	Abfälle a. n. g.	Gipsschlamm	V	E
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	Aluminiumhydroxid Eisenhydroxid	S	AE
110110	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09* fallen	Aluminiumhydroxid Eisenhydroxid	E	E
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	Graphitschlamm Bitumenkoks Petrolkoks	V, A, E	E
120102	Eisenstaub und -teile	Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen Zunder		VE
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne	sonstige NE-metallhaltige Abfälle ohne Aluminium- und Magnesiumabfälle	E	VE
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	Phenol-und Melaminharzabfälle Polyesterharzabfälle Ausgehärtete Formmassen (Duroplastabfälle) Polystyrolschaumabfälle Hartpapier-, Hartgewebe-, Vulkanfiberabfälle Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum Polyamidabfälle Hartschaumabfälle PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle Epoxidharzabfälle Fluorhaltige Kunststoffabfälle Polyolefinabfälle Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle	A	VE

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingungen	Klassifizierung
120112*	gebrauchte Wachse und Fette	Wachsabfälle	A, S	AE
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	Glasschleifschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kunststoffschlämme, lösemittelfrei	A, V	AE
120115	Bearbeitungsschlämme, mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14* fallen	Glasschleifschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kunststoffschlämme, lösemittelfrei	A, V, S	E
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen <i>(120116*- Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände Strahlmittelrückstände ohne schädliche Verunreinigungen Strahlmittelrückstände	E	VE
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen <i>(120120*- gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Glasschleifschlamm	E, V	E
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Schlamm aus Öltrennanlagen	V, S	AE
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	Sandfangrückstände	V, S	AE
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	Schnitt- und Stanzabfälle Wachsgetränktes Papier Papierklischees, Makulatur Papierfilter, Zellstofftücher oder Verpackungsmaterial Altpapier Verpackungsmaterial und Kartonagen	A, R	VE
150102		Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum Hartschaumabfälle PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle Kunststoffbehältnisse Verunreinigte Kunststoffolien Verpackungsmaterial und Kartonagen	A, R	VE
150103	Verpackungen aus Holz	Holzballagen, Holzabfälle Verpackungsmaterial und Kartonagen	A, R	VE
150104	Verpackungen aus Metall	Verpackungsmaterial und Kartonagen	R	VE
150105	Verbundverpackungen	Papierfilter, Zellstofftücher oder Verpackungsmaterial Verpackungsmaterial und Kartonagen	A, R	VE
150106	gemischte Verpackungen	Textiles Verpackungsmaterial Verpackungsmaterial und Kartonagen	A, R	VE

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme- bedingun- gen	Klassi- fizierung
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch Verpackungsmaterial mit schädli. Verunreinigungen oder Restinhalten, vorw. anorganisch Polyesterolschaumabfälle Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum Hartschaumabfälle PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle Verunreinigte Kunststofffolien Textiles Verpackungsmaterial mit schädli. Verunreinigungen, vorw. organisch Textiles Verpackungsmaterial mit schädli. Verunreinigungen, vorw. anorganisch	A, R, S	AE

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme- bedingun- gen	Klassi- fizierung
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<p><b>Sägemehl und -späne mit schädlichen Verunreinigungen, vorw. organisch</b>  Sägemehl und -späne mit schäd. Verunreinigungen, vorw. anorganisch  Holzabfälle und -behältnisse mit schäd. Verunreinigungen, vorw. organisch  <b><u>Holzabfälle und -behältnisse mit schäd. Verunreinigungen, vorw. anorganisch</u></b>  Papierfilter, ölgetränkt  Papier mit schäd. Verunreinigungen, vorw. organisch  Papier mit schäd. Verunreinigungen, vorw. anorganisch  Zellstofftücher mit schäd. Verunreinigungen, vorw. organisch  Zellstofftücher mit schäd. Verunreinigungen, vorw. anorganisch  Verbrauchte Ölbinder  Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schäd. Verunreinigungen, vorw. organisch  Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schäd. Verunreinigungen, vorw. anorganisch  Filtertücher und Filtersäcke mit schäd. Verunreinigungen, vorw. organisch  Filtertücher und Filtersäcke mit schäd. Verunreinigungen, vorw. anorganisch  Polierwolle und -filze mit schäd. Verunreinigungen</p>	A, S	AE
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	<p>Bleicherde, entölt  Aktivkohleabfälle  Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)  Filtertücher und -säcke  Polierwolle und -filze, Putztücher, -wolle</p>	A, E	VE



Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme- bedingun- gen	Klassi- fizierung
160103	Altreifen	Gummiabfälle Altreifen- und Altreifenschnitzel Gummimehl Gummigranulat	A	VE
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* oder 16 05 08* fallen <i>(160506*- Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Chemikalien)</i> <i>(160507*- gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten)</i> <i>(160508*- gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten)</i>	Feuerlöschpulverreste	E, S	VE
161101*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	Graphitabfälle, -staub, -schlamm	V, S	AE
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen Graphitabfälle, -staub und -schlamm	E	VE E
161103*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	Graphitabfälle, -staub, -schlamm	V, S	AE
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	SiO <sub>2</sub> - Tiegelbruch Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen Dolomit Chrommagnesit Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen Graphitabfälle, -staub, -schlamm	E, (V)	VE E

<b>Abfall- schlüssel gem. AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung gem. AVV</b>	<b>beschränkt auf:</b>	<b>Annahme- bedingun- gen</b>	<b>Klassi- fizierung</b>
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen <i>(161105*- Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen Schamotteabfälle Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen		VE
170101	Beton	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) Straßenaufbruch	B	VE
170102	Ziegel	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)	B	VE
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	Keramikabfälle Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)	B	VE
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube (siehe §§ 1 Abs. 8, 4 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 2 AbfS) Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	M, V A, S, G	AE
170201	Holz	Bau- und Abbruchholz Spurlatten und Einstriche	A	VE
170202	Glas	Glasabfälle, Altglas	R	VE
170203	Kunststoff	Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum Polyamidabfälle Hartschaumabfälle PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle Verunreinigte Kunststoffolien	A	VE

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingungen	Klassifizierung
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Bau- und Abbruchholz Holzhorden aus Koksreinigung Holzhorden mit Schwefelanhaftung Pfähle und Masten, kyanisiert Holzabfälle und -behälter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch Holzabfälle und -behälter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch Polystyrolschaumabfälle Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum Hartschaumabfälle PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle Verunreinigte Kunststoffolien	A, S	AE
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	Straßenaufbruch	B, A, E	AE
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	Straßenaufbruch Bitumenabfälle, Asphaltabfälle, Brikettabfälle	B, A	VE
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Teerpappe und bitumengetränktes Papier	A, E	AE
170401	Kupfer, Bronze, Messing	Sonstige NE- metallhaltige Abfälle ohne Aluminium-Magnesiumabfälle	E	VE
170406	Zinn	Sonstige NE- metallhaltige Abfälle ohne Aluminium-Magnesiumabfälle	E	VE
170407	gemischte Metalle	Sonstige NE- metallhaltige Abfälle ohne Aluminium-Magnesiumabfälle	E	VE
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen <i>(170410*- Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Kabelabfälle	E	VE
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	ölverunreinigter Boden sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen Schlamm aus Gewässerreinigung	S	AE
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	Bodenaushub	B	VE
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt <i>(170505*- Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält)</i>	Schlamm aus Gewässerreinigung	V, E	E

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingungen	Klassifizierung
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Mineralfaserabfälle mit schädlichen Verunreinigungen Polystyrolschaumabfälle Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum Hartschaumabfälle	A, S	AE
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (170601*- Dämmmaterial, das Asbest enthält)	Mineralfaserabfälle Polystyrolschaumabfälle Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum Hartschaumabfälle	A	VE
170605*	asbesthaltige Baustoffe	Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube (siehe §§ 1 Abs. 8, 4 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 2 AbfS)	M, G	AE
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) Gipsabfälle	B	VE
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen (170901*- Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten) (170902*- Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten) (170903*- sonstige Bau- und Abbruchabfälle, (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten)	Baustellenabfälle (nicht Bauschutt)		VE
180101	spitze oder scharfe Gegenstände	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen	A	E
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen Moorschlamm und Heilerde	B, V, A	E
180108*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Altmedikamente		AE
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	Altmedikamente	A, E, (V)	VE

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingungen	Klassifizierung
180201	<b>spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen</b> <i>(180202*- Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden)</i>	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen	A, E	E
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen	A, E	E
180205*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Altmedikamente	A, S	AE
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05* fallen	Altmedikamente	A	VE
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen <i>(190111*- Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen	E	VE
190113*	Filterstaub , der gefährliche Stoffe enthält	Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen	S, M	AE
190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13* fällt	Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen	M	VE
190115*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen	S, M	AE
190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15* fällt	Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen	M	VE
190205*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen		AE
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205* fallen	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen		E
190501	nichtkompostierbare Fraktion von Siedlungsabfällen und ähnlichen Abfällen			VE
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Rechengut Rückstände aus Siel-, Kanalisations- und Gullyreinigung	A, E	VE
190802	Sandfangrückstände	Sandfangrückstände	A, E	VE

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme-bedingungen	Klassifizierung
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Rohschlamm (Frischschlamm) Faulschlamm Schlamm aus Phosphatfällung	A, V, E	E
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	Abfisch- Mäh- und Rechengut	A	VE
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	Sedimentationsschlamm Schlamm aus Eisenfällung Schlamm aus Manganfällung	V	E
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Schlamm aus Wasserenthärtung	V	E
190904	gebrauchte Aktivkohle	Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)		VE
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Ionenaustauscherharze	A, E	VE
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	Schlamm aus Kesselwasseraufbereitung	V, E	E
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03* fallen <i>(191003*- Schredderleichtfraktion und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>	Schredderrückstände (Leichtfraktion) Filterstäube aus Schreddern	A, E	VE
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	Reste aus Bauschuttrecyclinganlagen		VE
200101	Papier und Pappe	Schnitt- und Stanzabfälle Altpapier	A, E, (R)	VE
200102	Glas	Glasabfälle, Altglas	E	VE
200108	organische, kompostierbare Küchenabfälle	Küchen- und Kantinenabfälle	A	VE
200110	Bekleidung	Stoff- und Gewebereste, Altkleider	A	VE
200111	Textilien	Stoff- und Gewebereste, Altkleider	A	VE
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	Altkühlgeräte bis 250 l (siehe § 11 c AbfS)	G	
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Leim- und Klebmittelabfälle ausgehärtet Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet Harzrückstände, ausgehärtet Phenol- und Melaminharzabfälle Polyesterharzabfälle Sonstige Gießharzabfälle Imprägnierharzabfälle	A, S	AE

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	beschränkt auf:	Annahme- bedingun- gen	Klassi- fizierung
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen	Leim- und Klebemittelabfälle ausgehärtet Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet Harzrückstände, ausgehärtet Phenol- und Melaminharzabfälle Polyesterharzabfälle Sonstige Gießharzabfälle Imprägnierharzabfälle	A, E	VE
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen <i>(200131*- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel)</i>	Altmedikamente	A, E	VE
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, außer Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle, sowie diejenigen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten.	Elektronikschrott (siehe. § 1 Abs. 10 a, § 11 b AbfS): insbesondere Fernsehgeräte, Monitore, Computer, Radios, Waschmaschinen, Trockenschleudern u.a. elektrische Kleingeräte	G	
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die frei von gefährlichen Bauteilen sind, die unter 20 01 35* genannt sind.	Elektronikschrott (siehe § 1 Abs. 10 a, § 11 b AbfS): insbesondere Fernsehgeräte, Monitore, Computer, Radios, Waschmaschinen, Trockenschleudern u.a. elektrische Kleingeräte	G	
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137* fällt <i>(200137*- Holz, das gefährliche Stoffe enthält)</i>	Holzballagen, Holzabfälle	A, E	VE
200139	Kunststoffe	Polystyrolschaumabfälle Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum Hartschaumabfälle Kunststoffbehältnisse Polyolefinabfälle Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle	A, E, (R)	VE
200140	Metalle	Altmetall (siehe § 1 Abs. 10, § 11 b AbfS)	G	
200201	kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle	A	VE
200202	Boden und Steine	Bodenaushub, Garten- und Parkabfälle	B	VE
200203	andere nicht kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle	A	VE
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Wachskehrspäne	A, E	VE
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Restabfall (siehe § 1 Abs. 6a, § 11 a AbfS)	G	
200302	Marktabfälle		A	VEA
200303	Straßenkehrsicht			VEA
200304	Fäkalschlamm		A, V	E

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

<b>Abfall- schlüssel gem. AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung gem. AVV</b>	<b>beschränkt auf:</b>	<b>Annahme- bedingun- gen</b>	<b>Klassi- fizierung</b>
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Rückstände aus Siel-, Kanalisation- und Gullyreinigung		VE
200307	Sperrmüll			VEA
	Sonderabfall-Kleinmengen	siehe §§ 1 Abs.13, 10 a AbfS	G	